



Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.

# Verbandstag 2025

## Anträge (mit Abstimmungsergebnissen)

18. Mai 2025

## Antrag des Präsidiums an den Verbandstag 2025

Der Verbandstag möge zustimmen, § 5 der Satzung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (§ 5)	Neue Fassung (§ 5)
<b>Vertretung und Verpflichtung</b>	<b>Vertretung und Verpflichtung</b>
(1) Der WTTV ist Mitglied des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V. (DTTB) und des Landessportbundes (LSB) NRW e.V. und erkennt deren Satzungen in der im Jahr 2020 (DTTB) und im Jahr 2021 (LSB NRW) veröffentlichten Form an. ...	(1) Der WTTV ist Mitglied des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V. (DTTB) und des Landessportbundes (LSB) NRW e.V. und erkennt deren Satzungen in der im Jahr <u>2024 (DTTB)</u> <u>und im Jahr 2021 (LSB NRW)</u> veröffentlichten Form an. ...

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Anpassung unserer Satzung an Beschlüsse außerhalb des WTTV

gez. Helmut Joosten  
Präsident

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

## Antrag des Präsidiums an den Verbandstag 2025

Der Verbandstag möge der Neufassung der §§ 10 bis 13, 46 und 57 der Satzung sowie der neuen Datenschutzordnung (Anlage zu diesem Antrag; siehe S. 6) zustimmen.

Alte Fassung (§ 10)	Neue Fassung (§ 10)
<p><b>Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten</b></p> <p>(1) Der WTTV erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder, Verbandsangehörigen, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter, Funktionsträger, Schiedsrichter und Übungsleiter/Trainer nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke.</p> <p>(2) Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.</p> <p>(3) Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.</p> <p>(4) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Präsidium ein Datenschutzbeauftragter bestellt.</p>	<p><b>Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten</b></p> <p>(1) <del>Der WTTV erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder, Verbandsangehörigen, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter, Funktionsträger, Schiedsrichter und Übungsleiter/Trainer nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke.</del></p> <p>(2) <del>Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.</del></p> <p>(3) <del>Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.</del></p> <p>(4) <del>Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Präsidium ein Datenschutzbeauftragter bestellt.</del></p> <p>(1) <u>Der WTTV erhebt, verarbeitet und nutzt Daten insbesondere seiner Mitglieder, Verbandsangehörigen, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter, Funktionsträger, Schiedsrichter und Übungsleiter/Trainer, insbesondere</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <u>für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben,</u></li> <li>b) <u>soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des jeweils Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, oder</u></li> <li>c) <u>auf Grundlage einer abweichenden Vereinbarung bzw. Einwilligung des jeweils Betroffenen.</u></li> </ul> <p>(2) <u>Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten. Er ist nicht weisungsgebunden und darf keinem Organ des WTTV angehören. Die Amtszeit eines ehrenamtlichen Datenschutzbeauftragten entspricht der Legislaturperiode des WTTV. Das Präsidium ist berechtigt, einen externen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.</u></p> <p>(3) <u>Weitere Pflichten zum Datenschutz, insbesondere nach der EU-Datenschutzgrundverordnung im Hinblick auf personenbezogene Daten von Betroffenen, regelt die Datenschutzordnung, die als Anlage zur Satzung in die Zuständigkeit des Verbandstages fällt. Das Präsidium stellt sicher, dass der WTTV gegenüber den Betroffenen, insbesondere nach der EU-Datenschutzgrundverordnung, im Hinblick auf personenbezogene Daten der Betroffenen, seinen gesetzlichen Informationspflichten nachkommt. Das Präsidium erlässt in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten, sofern vorhanden, bereichsspezifische Datenschutzinformationen, die den Betroffenen in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.</u></p>

<b>Alte Fassung (§ 11)</b>	<b>Neue Fassung (§ 11)</b>
<p><b>Bereitstellung von Daten</b></p> <p>(1) Die gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des WTTV mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des WTTV zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Als Mitglied des DTTB und des LSB NRW stellt der WTTV die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke seiner Dachorganisationen notwendigen Daten zur Verfügung.</p>	<p><b>Bereitstellung von Daten</b></p> <p>(1) Die gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des WTTV mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des WTTV zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Als Mitglied des DTTB und des LSB NRW stellt der WTTV die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke seiner Dachorganisationen notwendigen Daten zur Verfügung.</p>
<p><b>Nutzung von Daten</b></p> <p>(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des WTTV werden Anschriftenlisten in geeigneter Form (gedruckt und im Internet) veröffentlicht.</p> <p>(2) Sie enthalten als Daten von den Vereinen jeweils den Vereinsnamen, eine vom Verein selbst zu bestimmende Kontaktadresse und die E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern. Die Vereine können der Veröffentlichung von Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern jederzeit schriftlich widersprechen.</p> <p>(3) Werden von den Vereinen Adressen und Kommunikationsdaten von Mitarbeitern in die EDV eingegeben oder beantragt der Verein die Eingabe dieser Daten, so werden auch diese Daten zusammen mit Namen und Vornamen veröffentlicht. Der Veröffentlichung von Adress- und Kommunikationsdaten können diese Mitarbeiter jederzeit schriftlich widersprechen.</p> <p>(4) Von den Verbandsangehörigen, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern/Trainern werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname, eine von den Personen selbst bestimmte Kontaktadresse sowie die Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse aufgenommen. Sie können der Veröffentlichung ihrer Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse jederzeit schriftlich widersprechen.</p> <p>(5) Vom WTTV können Spielergebnislisten und Ranglisten sowohl in gedruckter Form als auch – für einen begrenzten Zeitraum – im Internet veröffentlicht werden. Dabei können Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsjahr, Nationalität und Vereinszugehörigkeit der einzelnen Spieler angegeben werden.</p>	<p><b>Nutzung von Daten</b></p> <p>(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des WTTV werden Anschriftenlisten in geeigneter Form (gedruckt und im Internet) veröffentlicht.</p> <p>(2) Sie enthalten als Daten von den Vereinen jeweils den Vereinsnamen, eine vom Verein selbst zu bestimmende Kontaktadresse und die E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern. Die Vereine können der Veröffentlichung von Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern jederzeit schriftlich widersprechen.</p> <p>(3) Werden von den Vereinen Adressen und Kommunikationsdaten von Mitarbeitern in die EDV eingegeben oder beantragt der Verein die Eingabe dieser Daten, so werden auch diese Daten zusammen mit Namen und Vornamen veröffentlicht. Der Veröffentlichung von Adress- und Kommunikationsdaten können diese Mitarbeiter jederzeit schriftlich widersprechen.</p> <p>(4) Von den Verbandsangehörigen, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern/Trainern werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname, eine von den Personen selbst bestimmte Kontaktadresse sowie die Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse aufgenommen. Sie können der Veröffentlichung ihrer Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse jederzeit schriftlich widersprechen.</p> <p>(5) Vom WTTV können Spielergebnislisten und Ranglisten sowohl in gedruckter Form als auch – für einen begrenzten Zeitraum – im Internet veröffentlicht werden. Dabei können Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsjahr, Nationalität und Vereinszugehörigkeit der einzelnen Spieler angegeben werden.</p>

<b>Alte Fassung (§ 13)</b>	<b>Neue Fassung (§ 13)</b>
<b>Löschen von Daten</b>  Daten von Mitgliedsvereinen, Verbandsangehörigen, Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern werden nach Austritt aus dem Verband bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend § 10 gelöscht.	<b>Löschen von Daten</b>  <del>Daten von Mitgliedsvereinen, Verbandsangehörigen, Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern werden nach Austritt aus dem Verband bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend § 10 gelöscht.</del>
<b>Alte Fassung (§ 46)</b>	<b>Neue Fassung (§ 46)</b>
<b>Kontrollbeauftragte</b>  (1) Der Datenschutzbeauftragte wird aufgrund der Datenschutzgesetze und gemäß § 10 bis 13 tätig. ...	<b>Kontrollbeauftragte</b>  (1) Der Datenschutzbeauftragte wird aufgrund der Datenschutzgesetze und gemäß § 10 <del>bis 13</del> tätig. ...
<b>Alte Fassung (§ 57)</b>	<b>Neue Fassung (§ 57)</b>
<b>Ordnungen und zusätzliche Bestimmungen</b>  Für Mitglieder, Verbandsangehörige und Bezirke gelten folgende Ordnungen und zusätzliche Bestimmungen:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Wettspielordnung des DTTB und die Durchführungsbestimmungen des WTTV</li> <li>• die Versammlungsordnung</li> <li>• die Finanzordnung</li> <li>• die Rechts- und Verfahrensordnung</li> <li>• die Jugendordnung</li> <li>• die Ehrenordnung</li> <li>• die Schiedsrichterordnung</li> <li>• die Bestimmungen bei An- oder Abmeldungen von Vereinen</li> <li>• die Ordnung zur Regelung der Bezirke</li> <li>• die Mustersatzung für Bezirke</li> <li>• die Musterjugendordnung für Bezirke</li> <li>• die Geschäftsordnungen der Gremien gemäß § 18</li> </ul>	<b>Ordnungen und zusätzliche Bestimmungen</b>  Für Mitglieder, Verbandsangehörige und Bezirke gelten folgende Ordnungen und zusätzliche Bestimmungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Wettspielordnung des DTTB und die Durchführungsbestimmungen des WTTV</li> <li>• die Versammlungsordnung</li> <li>• die Finanzordnung</li> <li>• die Rechts- und Verfahrensordnung</li> <li>• <u>die Datenschutzordnung</u></li> <li>• die Jugendordnung</li> <li>• die Ehrenordnung</li> <li>• die Schiedsrichterordnung</li> <li>• die Bestimmungen bei An- oder Abmeldungen von Vereinen</li> <li>• die Ordnung zur Regelung der Bezirke</li> <li>• die Mustersatzung für Bezirke</li> <li>• die Musterjugendordnung für Bezirke</li> <li>• die Geschäftsordnungen der Gremien gemäß § 18</li> </ul>

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Hinweis: Alle Paragraphen der Satzung von § 14 bis § 59 (alt) werden zu § 11 bis § 56 (neu). Die Beschlussfassung beinhaltet außerdem die Anpassung aller Verweise in der Satzung und den gemäß § 57 (alt) dazu gehörenden Ordnungen.

Begründung:

Der DTTB hat im Rahmen seines 19. Bundestages am 14.12.2024 eine neue Datenschutzordnung einstimmig beschlossen. Sie wurde in Zusammenarbeit mit der bundesweit (auch für den WTTV) tätigen Datenschutzbeauftragten erarbeitet und liegt nun in einer für die Verbände formulierten Fassung vor (siehe Anlage), die wir in die Liste der Ordnungen gemäß § 57 aufnehmen wollen. Gemeinsam mit der neuen Formulierung in § 10 ersetzt sie die bisherigen Vorschriften, die längst nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen genügen.

gez. Helmut Joosten  
Präsident

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

## Datenschutzordnung

### Präambel

Gemäß § 10 der Satzung des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e.V. (WTTV) regelt diese Datenschutzordnung (DSO) auf Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSVGO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verbindlich die Verarbeitung personenbezogener Daten im WTTV.

### 1. Datenverarbeitungen im WTTV

#### 1.1 Generelle Datenverarbeitung im WTTV

**1.1.1** Der WTTV verarbeitet personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1, 2 DSGVO) als eigenständig Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO insbesondere von seinen Funktionsträgern/Verantwortlichen, Mitgliedern (Vereinen), Verbandsangehörigen, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Spielern, Lizenzinhabern (Trainer, Schiedsrichter) sowie von sonstigen Personen, die zum WTTV in einem vertraglichen oder sonstigen Verhältnis stehen (z. B. Volunteers, Lieferanten, Sponsoren) – jeweils „Betroffene“ –, sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z. B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt.

Der WTTV verarbeitet personenbezogene Daten der Betroffenen insbesondere

- für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben oder zur Durchführung einer sonstigen vertraglichen Beziehung zu dem Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO),
- soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des jeweils Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO),
- sofern eine rechtliche Verpflichtung dazu besteht (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO), oder
- auf Grundlage einer Einwilligung des jeweils Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO).

**1.1.2** Die Betroffenen werden durch den WTTV in der Regel im Einzelfall gesondert gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die jeweilige Datenverarbeitung informiert, es sei denn, in dieser DSO sind für eine Datenverarbeitung bereits weitere Informationen enthalten oder es ist etwas Abweichendes geregelt.

#### 1.2 EDV/Datenplattform

Der WTTV betreibt eine Datenplattform (Spielbetriebs- und Ergebnisplattform) ggf. in gemeinsamer Verantwortlichkeit mit anderen Verbänden (generell Deutscher Tischtennis-Bund und die Mitgliedsverbände nach § 10.2 der Satzung des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V.) zur Verwaltung von Kontaktdaten, Spielberechtigungen, Lizenzen usw. und damit zur Organisation und Verwaltung des WTTV sowie des Spielbetriebs inkl. spielbetriebsrelevanter Inhalte.

**1.2.1** Als datenschutzrechtlich gemeinsam mit anderen Verbänden Verantwortliche nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO haben der WTTV und die anderen Verbände in diesem Zusammenhang eine gesonderte datenschutzrechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit abgeschlossen, die die Anforderungen aus Artikel 26 Abs. 1 S. 2 DSGVO abdecken. In der Vereinbarung ist insbesondere geregelt,

- wie die gegenseitigen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen untereinander aufgeteilt werden,
- wer der gemeinsam Verantwortlichen hinsichtlich der Erfüllung von einzelnen Pflichten der DSGVO jeweils tätig wird oder unterstützt,
- was im Detail der Gegenstand, die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung sowie wer die von der Verarbeitung betroffenen Personen sind und welche ihrer Daten verarbeitet werden,
- dass die gemeinsam Verantwortlichen nur gemeinsam über die Beauftragung von Auftragsverarbeitern entscheiden,
- dass die gemeinsam Verantwortlichen sich untereinander unverzüglich über jede Verletzung der Vereinbarung oder anwendbarer Datenschutzgesetze zu informieren haben,
- dass im Falle der Beendigung der Vereinbarung durch einen der gemeinsam Verantwortlichen die Zugriffsbefugnisse dieser Partei auf die gemeinsam verarbeiteten Daten enden.

**1.2.2** In diesem Zusammenhang werden die folgenden Datenverarbeitungen über die Datenplattform insbesondere von seinen Funktionsträgern/Verantwortlichen, von Mitgliedern (Vereinen), von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Spielern, Lizenzinhabern (Trainer, Schiedsrichter) sowie von sonstigen Personen, die zum WTTV in einem vertraglichen oder sonstigen Verhältnis stehen (z. B. Volunteers, Lieferanten, Sponsoren), als Betroffene durchgeführt:

- Verwaltung von Kontaktdaten von Ansprechpartnern von Partnern, Sponsoren usw.
- Verwaltung von Spielerdaten und Spielberechtigungen sowie Verwaltung, Organisation, Durchführung und Dokumentation des Spielbetriebs
- Verwaltung von Trainer- und Schiedsrichterlizenzen und -zertifikaten mitsamt Verwaltung, Organisation, Durchführung und Dokumentation der Lizenz- bzw. Zertifikats-, Aus- und -fortbildungen
- Verwaltung von Daten von sonstigen Kursteilnehmern im Zusammenhang mit den belegten Aus- und Fortbildungen
- Verwaltung von erforderlichen Kontaktdaten von Funktionsträgern/Verantwortlichen von Mitgliedern (Vereinen)
- Verwaltung von Qualifikanten der Breitensportaktion mini-Meisterschaften

Dabei sind von den Mitgliedern des WTTV (Vereine) und von Funktionsträgern/Verantwortlichen folgende Daten verpflichtend anzugeben, die ggf. auch personenbezogene Daten von Funktionsträgern/Verantwortlichen enthalten können:

- Name, ggf. Verbands-/Vereinsnummer und Austragungsstätten der Sportwettkämpfe
- eine aktuelle Telefonnummer (Mobilfunknummer oder Festnetz wählbar)
- eine frei zu wählende aktuelle E-Mail-Adresse
- eine frei zu wählende aktuelle postalische Adresse

Sonstige zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des WTTV oder einer sonstigen vertraglichen Beziehung erforderlichen Daten von Betroffenen werden regelmäßig in speziellen, für die jeweilige Datenverarbeitung relevanten Regel- oder Vertragswerken, z. B. in der Wettspielordnung, festgelegt.

Diese Datenverarbeitungen erfolgen in der Regel

- a) für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben oder zur Durchführung einer sonstigen vertraglichen Beziehung zu dem Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO),
- b) soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des jeweils Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO), oder
- c) auf Grundlage einer Einwilligung des jeweils Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO).

**1.2.3** Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO im Hinblick auf die Datenverarbeitungen über die Datenplattform durch den WTTV in der Regel nochmals gesondert und im vollen Umfang durch den WTTV oder einen Dritten (z. B. anderer Verband, Verein) informiert.

### 1.3 Veröffentlichung von Daten

**1.3.1** Der WTTV veröffentlicht im Internet oder über ein sonstiges geeignetes Medium des WTTV personenbezogene Daten von Mitgliedern (Vereinen), von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Spielern, Lizenzinhabern (Trainer, Schiedsrichter) z. B. in Kontaktlisten, im Verbundmagazin, auf der Website des WTTV oder über die Datenplattform nach Ziffer 1.2.

Dabei werden von Funktionsträgern/Verantwortlichen Name, Funktion und eine aktuelle Kontaktmöglichkeit (E-Mail- oder postalische Adresse) verpflichtend veröffentlicht.

Zweck der Veröffentlichung der personenbezogenen Daten ist die Darstellung der jeweiligen Funktionalitäten und Erreichbarkeiten im WTTV für Verbandsmitglieder und Interessierte sowie die Nachvollziehbarkeit von Spielergebnissen und Ranglisten.

Diese Datenverarbeitungen/Veröffentlichungen erfolgen in der Regel

- a) für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben oder zur Durchführung einer sonstigen vertraglichen Beziehung zu dem Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO), oder
- b) soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des jeweils Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO), oder
- c) auf Grundlage einer Einwilligung des jeweils Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO).

**1.3.2** Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO im Hinblick auf die Datenverarbeitungen über die Datenplattform durch den WTTV in der Regel nochmals gesondert und im vollen Umfang durch den WTTV oder einen Dritten (z. B. anderer Verband, Verein) oder durch transparenten Verweis auf diese Ziffer 1.3 informiert.

#### 1.4 Aufnahmen bei Veranstaltungen

**1.4.1** Bei offiziellen Veranstaltungen im Sinne von *Abschnitt A - Allgemeines* Ziffer 11 der Wettspielordnung des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V. werden durch den WTTV und/oder den jeweils veranstaltenden anderen Verband bzw. dessen Untergliederung oder Verein – Veranstalter, Ausrichter, Durchführer – in jeweils eigenständiger Verantwortlichkeit nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO – ohne Einwilligung der betroffenen Personen – Bild- und ggf. Videoaufnahmen angefertigt, auf denen Spieler sowie Funktionsträger, Schiedsrichter, Trainer, sonstige Funktionäre und/oder Verantwortliche der jeweiligen Verbände und Vereine) als Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung erkennbar sein können, und zur Berichterstattung über die jeweilige Veranstaltung, ggf. in Kombination mit Teilnehmerlisten/Mannschaftsaufstellungen, Berichten und Ergebnissen, über jeweilige Verbandsmedien auch im Internet (z. B. auf der Website des WTTV und/oder des jeweils veranstaltenden anderen Verbands bzw. Vereins und in sozialen Medien) und in seinen Verbandspublikationen veröffentlicht sowie an (lokale) Presse für Print- und Online-Zeitungen/-Medien übermittelt. Aufnahmen, die die Betroffenen losgelöst von der jeweiligen Veranstaltung oder in besonders herausgestellter Position zeigen, werden in der Regel nicht in dem vorstehend genannten Rahmen ohne Einwilligung des Betroffenen veröffentlicht bzw. übermittelt.

Soweit die Untertexte zu den Bild- oder Videoaufnahmen oder die Berichte bzw. Ergebnislisten in diesem Zusammenhang auf bestimmte Personen hinweisen, werden dabei nur im jeweils erforderlichen Rahmen Vor- und Nachname, Verein/Verband, Altersklasse sowie Funktion im Verein/Verband bzw. Spielergebnis bei der Veranstaltung veröffentlicht bzw. übermittelt.

Die vorgenannten Regelungen dienen der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des WTTV sowie der angeschlossenen Vereine, auf die diese zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben angewiesen ist. Weiterhin besteht ein berechtigtes Interesse des WTTV sowie der angeschlossenen Vereine, über ihre offiziellen Veranstaltungen öffentlichkeitswirksam zu berichten.

Diese Datenverarbeitungen erfolgen daher in der Regel

- a) für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben oder zur Durchführung einer sonstigen vertraglichen Beziehung zu dem Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO), oder
- b) soweit es zur Wahrung berechtigter Verbands-/Vereinsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des jeweils Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO).

**1.4.2** In sonstigen Fällen – insbesondere bei nicht öffentlichen oder nicht offiziellen Veranstaltungen gemäß der Wettspielordnung des DTTB oder Aufnahmen mit herausgestellt erkennbaren Personen – finden die vorstehend unter Ziffer 1.4.1 genannten Datenverarbeitungen regelmäßig nur mit gesonderter Einwilligung der betroffenen Personen statt (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO).

**1.4.3** Die Betroffenen werden durch den jeweils für die Aufnahmen nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO Verantwortlichen (WTTV und/oder der jeweilige Veranstalter, Ausrichter oder Durchführer) gemäß Art. 13 und 14 DSGVO ggf. nochmals gesondert oder durch transparenten Verweis auf diese Ziffer 1.4 über die jeweilige Datenverarbeitung informiert.

## **2. Zuständigkeiten im Rahmen der Datenverarbeitung**

Zuständig und befugt zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Betroffenen im WTTV können Funktionäre/Verantwortliche, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter, Funktionsträger sowie Personen, die zum WTTV in einem vertraglichen oder sonstigen Auftragsverhältnis stehen, nur im Rahmen ihres jeweiligen Aufgaben- und Tätigkeitsbereichs im WTTV sein.

Funktionsträger oder sonstige Vertreter von Mitgliedern (Vereine) handeln in der Regel im Aufgaben- und Tätigkeitsbereich des jeweiligen Mitglieds, sofern sie in Gremien oder Arbeitsgemeinschaften des WTTV für das jeweilige Mitglied teilnehmen. Diese Ziffer 2 (und die entsprechenden Ziffer im Folgenden, die sich darauf beziehen) finden in diesen Fällen keine Anwendung.

## **3. Pflichten bei der Datenverarbeitung**

**3.1** Die im WTTV zur Verarbeitung von Daten von Betroffenen befugten Personen im Sinne von Ziffer 2 dieser DSO haben im Rahmen aller Datenverarbeitungsvorgängen die Regelungen der DSGVO, des BDSG und dieser DSO, insbesondere diese Ziffer 3 dieser DSO, zu beachten und einzuhalten.

**3.2** Den zur Datenverarbeitung befugten Personen ist es danach dauerhaft untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung – ggf. entsprechend den jeweiligen Weisungen von weisungsberechtigten Personen im WTTV – zugrundeliegenden Zweck zu verarbeiten. In diesem Zusammenhang müssen die personenbezogenen Daten durch die zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Art. 5 DSGVO insbesondere

- a) auf rechtmäßige und faire Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“),
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden („Zweckbindung“),
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“),
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“),
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“),
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

**3.3** Weiterhin werden die zur Datenverarbeitung befugten Personen über diese Ziffer 3.3 dieser DSO – vorbehaltlich Ziffer 3.6 dieser DSO – ausdrücklich auf die Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten, zu denen diese im Rahmen Ihrer Tätigkeit beim WTTV Zugang erhalten oder Kenntnis erlangen, nach Art. 5 Abs. 1 f, Art. 32 Abs. 4 DSGVO verpflichtet.

Eine Veröffentlichung oder Herausgabe von personenbezogenen Daten von Betroffenen an Dritte ist generell nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 3.2 dieser DSO sowie

- a) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO eine ausdrückliche Einwilligung durch die Betroffenen erteilt wurde,
- b) die Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichtweitergabe der Daten besteht,
- c) für den Fall, dass für die Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO eine gesetzliche oder mitgliedschaftliche Verpflichtung besteht,
- d) dies gesetzlich zulässig und nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO für die Abwicklung von Vertragsverhältnissen mit dem Betroffenen erforderlich ist oder
- e) diese an einen im Auftrag des WTTV und auf ausschließliche Weisung des WTTV tätigen Dienstleister erfolgt, den der WTTV sorgfältig ausgewählt hat (Art. 28 Abs. 1 DSGVO) und mit dem er einen entsprechenden Vertrag über die Auftragsverarbeitung (Art. 28 Abs. 3 DSGVO) geschlossen hat, der u. a. zur Umsetzung angemessener Sicherheitsmaßnahmen verpflichtet und dem WTTV umfassende Kontrollbefugnisse einräumt.

**3.4** Um Verletzungen der vorstehenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit Hardware- und Software-Nutzung auszuschließen, haben die zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziffer 2 dieser DSO in diesem Zusammenhang zudem die folgenden Grundsätze zu beachten:

- a) Sofern der WTTV den zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziffer 2 dieser DSO Hardware für die Tätigkeit für den WTTV zur Verfügung stellt, ist für diese Zwecke nur diese betrieblich zur Verfügung gestellte Hardware insbesondere nach folgender Maßgabe zu nutzen ("betriebliche Endgeräte"):
  - Auf betrieblichen Endgeräten darf ausschließlich Software genutzt werden, soweit diese ordnungsgemäß generell innerhalb des WTTV freigegeben (als Freigabe gilt in diesem Zusammenhang insbesondere auch die generelle Zurverfügungstellung oder Empfehlung dieser Software durch den WTTV für die jeweilige Tätigkeit oder die allgemeingültige, ausdrückliche Zustimmung zur Nutzung durch Bekanntgabe durch den WTTV auf geeignete Weise gegenüber den davon betroffenen, zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziffer 2 dieser DSO) oder im Einzelfall von einer vorgesetzten, weisungsbefugten Person ausdrücklich in Textform freigegeben wurde. Insbesondere ist es in diesem Rahmen regelmäßig untersagt, Spielsoftware, Demonstrationssoftware, Public-Domain-Software, Open-Source-Software oder auf privaten Endgeräten erstellte oder kopierte Software auf betrieblichen Endgeräten einzusetzen, es sei denn, es liegt eine Freigabe durch den WTTV im vorstehend genannten Sinne vor.
  - Sollten die im Rahmen der Tätigkeit für den WTTV verarbeiteten personenbezogenen Daten auf dem betrieblichen Endgerät gespeichert werden, sind in hinreichend regelmäßigen Abständen geeignete und gesicherte Backups auf dem betrieblichen Endgerät durchzuführen.
  - Die private Nutzung betrieblicher Endgeräte ist generell untersagt.
  - Die zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziffer 2 sind zur Duldung der Revision der betrieblichen Endgeräte durch dazu berechtigte Personen (Datenschutzbeauftragter, IT-Administrator) verpflichtet.
- b) Sofern der WTTV der zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziffer 2 dieser DSO keine Hardware für die Tätigkeit für den WTTV zur Verfügung stellt, darf private Hardware im Rahmen der Tätigkeit für den WTTV insbesondere nach folgender Maßgabe genutzt werden („private Endgeräte“):
  - Auf privaten Endgeräten darf im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den WTTV (d. h. im Zusammenhang mit der jeweiligen aktiven Datenverarbeitung für Zwecke der Aufgabenerfüllung für den WTTV) ausschließlich Software genutzt werden, soweit diese ordnungsgemäß generell innerhalb des WTTV freigegeben (als Freigabe gilt in diesem Zusammenhang insbesondere auch die generelle Zurverfügungstellung oder Empfehlung dieser Software durch den WTTV für die jeweilige Tätigkeit oder die allgemeingültige, ausdrückliche Zustimmung zur Nutzung durch Bekanntgabe durch den WTTV auf geeignete Weise gegenüber den davon betroffenen, zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziffer 2 dieser DSO) oder deren Nutzung von einer vorgesetzten, weisungsbefugten Person in diesem Rahmen ausdrücklich angewiesen wurde.
  - Weiterhin ist auf dem privaten Endgerät generell keine Software zu nutzen, deren Nutzung der WTTV aufgrund erheblicher (IT-)Sicherheitsbedenken ausdrücklich widerspricht. Der WTTV muss diesen Widerspruch ausdrücklich auf geeignete Weise gegenüber den davon betroffenen zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziffer 2 dieser DSO bekanntgeben und hinreichend sachlich begründen.
  - Auf dem privaten Endgerät ist ein ausreichender Antivirenschutz sicherzustellen.
  - Die im Rahmen der Tätigkeit für den WTTV verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen grundsätzlich nicht lokal oder auf einer privaten Cloud auf dem privaten Endgerät gespeichert werden. Ausgenommen davon ist die Speicherung einzelner ausgewählter Kontaktdata, die zur Sicherstellung einer reibungslosen Aufgabenerfüllung für den WTTV durch die zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziffer 2 dieser DSO erforderlich ist. Sofern eine umfassendere Speicherung auf dem privaten Endgerät für die entsprechende Tätigkeit im WTTV erforderlich ist, stellt der WTTV den davon betroffenen, zur Datenverarbeitung befugten Personen nach Ziffer 2 dieser DSO auf entsprechende Anfrage gegenüber einer vorgesetzten, weisungsbefugten Person eine geeignete Speicheralternative zur Verfügung (z. B. über einen gesicherten Datenträger).

- Nach Beendigung der Tätigkeit bzw. relevanten Aufgabe für den WTTV sind alle in diesem Zusammenhang gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen bzw. auf Anforderung einer vorgesetzten, weisungsberechtigten Person an den WTTV zu übertragen (z. B. durch Herausgabe des gesicherten Datenträgers).
- c) Sowohl betriebliche Endgeräte als auch private Endgeräte sind durch ausreichend sichere Passwörter sowie zusätzlichen geeigneten physischen Maßnahmen bei Nichtbenutzung vor unberechtigten Zugriffen zu schützen; weiterhin sind eingesetzte Antiviren-Programme stets auf dem aktuellen Stand zu halten (insbesondere durch Durchführung aller Updates).

**3.5** Verstöße gegen die Verpflichtungen dieser Ziffer 3 dieser DSO können im Rahmen des jeweils bestehenden Rechtsverhältnisses zwischen WTTV und der zur Datenverarbeitung befugten Person nach Ziffer 2 geahndet werden.

**3.6** Sofern die zur Verarbeitung von Daten von Betroffenen befugten Personen im Sinne von Ziffer 2 dieser DSO über die Satzung des WTTV (zumindest mittelbar) an diese DSO gebunden sind, gelten die Pflichten nach dieser Ziffer 3 dieser DSO für diese Personen direkt. Sofern eine direkte Bindung über die Satzung des WTTV nicht sichergestellt werden kann oder sofern zur Datenverarbeitung befugte Personen nach Ziffer 2 dieser DSO in ihrem Aufgaben- und Tätigkeitsbereich personenbezogene Daten in einem erheblichen Umfang verarbeiten, haben diese in der Regel eine weitere Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

Zudem kann von den Verpflichtungen nach dieser Ziffer 3 dieser DSO durch einzelvertragliche Regelung mit der jeweils zur Datenverarbeitung befugten Person nach Ziffer 2 abgewichen werden.

#### 4. Speicherdauer von personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden vom WTTV grundsätzlich gelöscht, sobald der Zweck der jeweiligen Datenverarbeitung entfällt und keine Rechtsgrundlage für eine weitergehende Datenverarbeitung vorliegt bzw. den WTTV weitergehende Aufbewahrungspflichten treffen.

#### 5. Betroffenenrechte

Betroffene haben nach der DSGVO gegenüber dem WTTV folgende Rechte, soweit deren jeweilige gesetzliche Voraussetzungen vorliegen:

- **Auskunft:** Betroffene haben das Recht, Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten (gemäß Art. 15 DSGVO).
- **Berichtigung:** Betroffene können die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu ihrer Person sowie die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen (gemäß Art. 16 DSGVO).
- **Lösung:** In bestimmten Fällen können Betroffene die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen (gemäß Art. 17 DSGVO).
- **Einschränkung der Verarbeitung:** Betroffene können in bestimmten Fällen gegenüber dem jeweils Verantwortlichen verlangen, dass dieser die Verarbeitung ihrer Daten einschränkt (gemäß Art. 18 DSGVO).
- **Datenübertragbarkeit:** Sofern Betroffene personenbezogene Daten auf Basis eines Vertrages oder einer Einwilligung bereitgestellt haben, können sie verlangen, dass die bereitgestellten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung gestellt werden oder diese an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden (gemäß Art. 20 DS-GVO).
- **Widerspruchsrecht:** Betroffene haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen. Diese personenbezogenen Daten werden sodann nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet, es sei denn, der Verantwortliche kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Betroffenen überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (gemäß Art. 21 DSGVO).
- **Widerruf der Einwilligung:** Sofern Betroffene eine Einwilligung in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten bis zum Widerruf bleibt hiervon unberührt (gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

- **Geltendmachung der Rechte:** Für die Ausübung aller zuvor genannten Rechte können sich Betroffene über die genannte Kontaktadresse an den Datenschutzbeauftragten wenden (siehe in der folgenden Ziffer 6). Insoweit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit erfolgt (z. B. nach Ziffer 1.2), können sich die Betroffenen an jeden der gemeinsamen Verantwortlichen wenden.
- **Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:** Betroffene haben das Recht, eine Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, einzureichen, wenn diese der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten rechtswidrig ist gemäß Art. 77 DSGVO.

## 6. Datenschutzbeauftragter

- 6.1 Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dieser DSO sowie der DSGVO und dem BDSG benennt das Präsidium des WTTV einen Datenschutzbeauftragten. Er ist nicht weisungsgebunden und darf keinem Organ des WTTV angehören. Die Amtszeit eines ehrenamtlichen Datenschutzbeauftragten entspricht der Legislaturperiode des WTTV. Das Präsidium des WTTV ist berechtigt, einen externen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.
- 6.2 Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind auf der Website des WTTV für Betroffene zu veröffentlichen.
- 6.3 Der Vorstand des WTTV wird in Absprache mit dem benannten Datenschutzbeauftragten die für die Einhaltung der DSGVO und dem BDSG notwendigen weiteren Vorkehrungen neben dieser DSO treffen, soweit gesetzlich erforderlich, insbesondere die Erstellung und Fortführung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten, Erstellung und Nutzung von Formularen wie Verpflichtungs- und Einwilligungserklärungen oder Verabschiedung von Berechtigungskonzepten.

## 7. In-Kraft-Treten

Diese DSO wurde durch den Verbandstag des WTTV am 18.5.2025 beschlossen und tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

## Antrag des Präsidiums an den Verbandstag 2025

Der Verbandstag möge zustimmen, die §§ 4, 5, 18, 20, 27, 30 und 37 der Satzung wie folgt zu ändern:

<b>Alte Fassung (§ 4)</b>	<b>Neue Fassung (§ 4)</b>
<b>Sportjugend des WTTV</b> ... (6) Organe der Sportjugend des WTTV sind der Verbandsjugendtag, der Jugendvorstand, der Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und der Ausschuss für Jugendsport. ...	<b>Sportjugend des WTTV</b> ... (6) Organe der Sportjugend des WTTV sind der Verbandsjugendtag, der Jugendvorstand, der Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und der Ausschuss für Jugendsport. ...
<b>Alte Fassung (§ 5)</b>	<b>Neue Fassung (§ 5)</b>
<b>Vertretung und Verpflichtung</b> ... (5) Die Mitglieder des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport sowie ... ...	<b>Vertretung und Verpflichtung</b> ... (5) Die Mitglieder des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport sowie ... ...
<b>Alte Fassung (§ 18)</b>	<b>Neue Fassung (§ 18)</b>
<b>Organe des Verbandes</b> ... (3) Exekutivorgane ... 5. der Vorstand für Sportentwicklung ... 5.4 der Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit ...	<b>Organe des Verbandes</b> ... (3) Exekutivorgane ... 5. der Vorstand für Sportentwicklung ... 5.4 der Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit ...
<b>Alte Fassung (§ 20)</b>	<b>Neue Fassung (§ 20)</b>
<b>Aufgaben des Verbandstags</b> (1) Der Verbandstag <ul style="list-style-type: none"> <li>• ...</li> <li>• wählt die Mitglieder des Präsidiums, der Vorstände, die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse und Rechtsprechungsorgane sowie mindestens zwei Kassenprüfer (Ausnahmen: Hauptamtliche und vom Präsidium gemäß § 24 zu benennende Mitarbeiter, Ehrenmitglieder, Aktivensprecher, Mitglieder des Jugendvorstandes sowie Vorsitzende und Mitglieder des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport)</li> <li>• ...</li> <li>• nimmt die Wahlen des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport zur Kenntnis</li> </ul>	<b>Aufgaben des Verbandstags</b> (1) Der Verbandstag <ul style="list-style-type: none"> <li>• ...</li> <li>• wählt die Mitglieder des Präsidiums, der Vorstände, die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse und Rechtsprechungsorgane sowie mindestens zwei Kassenprüfer (Ausnahmen: Hauptamtliche und vom Präsidium gemäß § 24 zu benennende Mitarbeiter, Ehrenmitglieder, Aktivensprecher, Mitglieder des Jugendvorstandes sowie Vorsitzende und Mitglieder des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport)</li> <li>• ...</li> <li>• nimmt die Wahlen des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport zur Kenntnis</li> </ul>

<b>Alte Fassung (§ 27)</b>	<b>Neue Fassung (§ 27)</b>
<b>Aufgaben des Präsidiums</b>  (1) Das Präsidium ist insbesondere zuständig für <ul style="list-style-type: none"><li>• ...</li><li>• die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Gremien gemäß § 18 (mit Ausnahme des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport)</li><li>• ...</li></ul>	<b>Aufgaben des Präsidiums</b>  (1) Das Präsidium ist insbesondere zuständig für <ul style="list-style-type: none"><li>• ...</li><li>• die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Gremien gemäß § 18 (mit Ausnahme des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport)</li><li>• ...</li></ul>
<b>Alte Fassung (§ 30)</b>	<b>Neue Fassung (§ 30)</b>
<b>Vorstand für Sportentwicklung</b>  (1) Dem Vorstand für Sportentwicklung gehören an: <ul style="list-style-type: none"><li>• ...</li><li>• der Vorsitzende des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit</li><li>• ...</li></ul>	<b>Vorstand für Sportentwicklung</b>  (1) Dem Vorstand für Sportentwicklung gehören an: <ul style="list-style-type: none"><li>• ...</li><li>• der Vorsitzende des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit</li><li>• ...</li></ul>
<b>Alte Fassung (§ 37)</b>	<b>Neue Fassung (§ 37)</b>
<b>Ausschuss für Schulsport</b>  (1) Dem Ausschuss für Schulsport gehören an: <ul style="list-style-type: none"><li>• ...</li><li>• ein Mitglied des Jugendvorstandes oder des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit</li><li>... ...</li></ul>	<b>Ausschuss für Schulsport</b>  (1) Dem Ausschuss für Schulsport gehören an: <ul style="list-style-type: none"><li>• ...</li><li>• ein Mitglied des Jugendvorstandes oder des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit</li><li>... ...</li></ul>

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

#### Begründung:

Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass es an diesen Stellen um den Verband geht. Das muss man nicht ausdrücklich erneut erwähnen, zumal der Rest sowieso in der Jugendordnung geregelt ist.

gez. Helmut Joosten  
Präsident

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

## Antrag des Präsidiums an den Verbandstag 2025

Der Verbandstag möge zustimmen, die §§ 24 und 25 der Satzung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (§ 24)	Neue Fassung (§ 24)
<b>Präsidium</b> (1) Das Präsidium ist das Führungsorgan des Verbandes. (2) Dem Präsidium gehören ab dem 18.5.2025 als stimmberechtigte Mitglieder an: <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Präsident</li> <li>• der Vizepräsident Finanzen</li> <li>• der Vizepräsident Sportpolitik</li> <li>• der Vizepräsident Kommunikation</li> <li>• der Vizepräsident Sport</li> <li>• der Vizepräsident Sportentwicklung</li> <li>• der Vorsitzende des Jugendvorstandes als Vizepräsident Jugend</li> </ul>	<b>Präsidium</b> (1) Das Präsidium ist das Führungsorgan des Verbandes. (2) Dem Präsidium gehören <del>ab dem 18.5.2025</del> als stimmberechtigte Mitglieder an: <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Präsident</li> <li>• der Vizepräsident Finanzen</li> <li>• der Vizepräsident Sportpolitik</li> <li>• der Vizepräsident Kommunikation</li> <li>• der Vizepräsident Sport</li> <li>• der Vizepräsident Sportentwicklung</li> <li>• der <del>Vorsitzende des Jugendvorstandes</del> als Vizepräsident Jugend</li> </ul>
Alte Fassung (§ 25)	Neue Fassung (§ 25)
<b>Vertretung des Verbandes</b> (1) Vorstand gemäß § 26 BGB sind ab dem 18.5.2025 der Präsident, der Vizepräsident Finanzen, der Vizepräsident Sportpolitik und der Vizepräsident Kommunikation. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident, vertreten den WTTV gemeinsam.	<b>Vertretung des Verbandes</b> (1) Vorstand gemäß § 26 BGB sind <del>ab dem 18.5.2025</del> der Präsident, der Vizepräsident Finanzen, der Vizepräsident Sportpolitik und der Vizepräsident Kommunikation. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident, vertreten den WTTV gemeinsam.

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Wenn das Datum des In-Kraft-Tretens erreicht ist, kann man darauf verzichten. Im Übrigen ist der Vizepräsident Jugend in der Jugendordnung als Vorsitzender des Jugendvorstandes definiert. Wir müssen das an dieser Stelle nicht erneut erwähnen.

gez. Helmut Joosten  
Präsident

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

## Antrag des Präsidiums an den Verbandstag 2025

Der Verbandstag möge zustimmen, § 31 der Satzung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (§ 31)	Neue Fassung (§ 31)
<p><b>Ausschuss für Erwachsenensport</b></p> <p>...</p> <p>(3) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Vergabe und Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen für Damen und Herren auf Verbandsebene</li> <li>• ...</li> <li>• den Entwurf des Terminplans, soweit es sich um Veranstaltungen der Damen und Herren handelt</li> <li>• die Entscheidung über die Zusammensetzung der Gruppen auf Verbandsebene (Damen und Herren), deren Auf- und Abstiegsregelung sowie die Zahl der Aufsteiger und Qualifikanten der Bezirke</li> <li>• ...</li> </ul>	<p><b>Ausschuss für Erwachsenensport</b></p> <p>...</p> <p>(3) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Vergabe und Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen für <b>die Altersklasse Erwachsene Damen und Herren</b> auf Verbandsebene</li> <li>• ...</li> <li>• den Entwurf des Terminplans, soweit es sich um Veranstaltungen der <b>Altersklasse Erwachsene Damen und Herren</b> handelt</li> <li>• die Entscheidung über die Zusammensetzung der Gruppen auf Verbandsebene (<b>Altersklasse Erwachsene Damen und Herren</b>), deren Auf- und Abstiegsregelung sowie die <b>Anzahl</b> der Aufsteiger und Qualifikanten der Bezirke</li> <li>• ...</li> </ul>

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Notwendige Anpassung unserer Satzung an die Beschlüsse des DTTB-Bundestages

gez. Helmut Joosten  
Präsident

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

## Antrag des Präsidiums an den Verbandstag 2025

Der Verbandstag möge zustimmen, die §§ 35, 37 und 50 der Satzung und § 7 der Mustersatzung für Bezirke wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (§ 35)	Neue Fassung (§ 35)
<p><b>Ausschuss für Vereinsentwicklung</b></p> <p>(1) Dem Ausschuss für Vereinsentwicklung gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ...</li> <li>• der Ressortleiter mini-Meisterschaften und Milch-Cup</li> <li>• ...</li> </ul> <p>(2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ...</li> <li>• die Ausweitung der Angebote in den Schulen</li> <li>• ...</li> </ul> <p>(3) ...</p> <p>Der Ressortleiter mini-Meisterschaften und Milch-Cup des Ausschusses für Vereinsentwicklung, der Ressortleiter Außerunterrichtlicher Schulsport des Ausschusses für Schulsport und die Ressortleiter mini-Meisterschaften und Milch-Cup der Bezirke treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch.</p> <p>...</p>	<p><b>Ausschuss für Vereinsentwicklung</b></p> <p>(1) Dem Ausschuss für Vereinsentwicklung gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ...</li> <li>• der Ressortleiter mini-Meisterschaften <b>und Milch-Cup</b></li> <li>• ...</li> </ul> <p>(2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ...</li> <li>• <b>die Ausweitung der Angebote in den Schulen</b></li> <li>• ...</li> </ul> <p>(3) ...</p> <p>Der Ressortleiter mini-Meisterschaften <b>und Milch-Cup</b> des Ausschusses für Vereinsentwicklung, <b>der Ressortleiter Außerunterrichtlicher Schulsport des Ausschusses für Schulsport</b> und die Ressortleiter mini-Meisterschaften <b>und Milch-Cup</b> der Bezirke treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch.</p> <p>...</p>
<p><b>Ausschuss für Schulsport</b></p> <p>...</p> <p>(3) ...</p> <p>Der Ressortleiter außerunterrichtlicher Schulsport des Ausschusses für Schulsport, der Ressortleiter mini-Meisterschaften und Milch-Cup des Ausschusses für Vereinsentwicklung und die Ressortleiter mini-Meisterschaften und Milch-Cup der Bezirke treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch.</p>	<p><b>Ausschuss für Schulsport</b></p> <p>...</p> <p>(3) ...</p> <p><b>Der Ressortleiter außerunterrichtlicher Schulsport des Ausschusses für Schulsport, der Ressortleiter mini-Meisterschaften und Milch-Cup des Ausschusses für Vereinsentwicklung und die Ressortleiter mini-Meisterschaften und Milch-Cup der Bezirke treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch.</b></p>
<p><b>Organe der Bezirke</b></p> <p>...</p> <p>(5) Dem Ausschuss für Sportentwicklung gehören an</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ...</li> <li>• der Ressortleiter mini-Meisterschaften und Milch-Cup</li> <li>• ...</li> </ul> <p>...</p>	<p><b>Organe der Bezirke</b></p> <p>...</p> <p>(5) Dem Ausschuss für Sportentwicklung gehören an</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ...</li> <li>• der Ressortleiter mini-Meisterschaften <b>und Milch-Cup</b></li> <li>• ...</li> </ul> <p>...</p>

<b>Alte Fassung (§ 7 Mustersatzung f. Bezirke)</b>	<b>Neue Fassung (§ 7 Mustersatzung f. Bezirke)</b>
<p><b>Ausschuss für Sportentwicklung</b></p> <p>1. ...</p> <p>2. Dem Ausschuss gehören außerdem an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ...</li> <li>• der Ressortleiter mini-Meisterschaften und Milch-Cup</li> <li>• ...</li> </ul> <p>...</p>	<p><b>Ausschuss für Sportentwicklung</b></p> <p>1. ...</p> <p>2. Dem Ausschuss gehören außerdem an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ...</li> <li>• der Ressortleiter mini-Meisterschaften <b>und</b> Milch-Cup</li> <li>• ...</li> </ul> <p>...</p>

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Neue Aufgabenverteilung in den Ausschüssen auf Verbands- und Bezirksebene

Der Milch-Cup ist künftig vollständig beim Schulsport angesiedelt. Die Geschäftsordnungen sind entsprechend zu ändern.

**§ 7 der verbandsseitig genehmigten Satzungen der Bezirke ist entsprechend zu ändern.**

gez. Helmut Joosten  
Präsident

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

## Antrag des Präsidiums an den Verbandstag 2025

Der Verbandstag möge zustimmen, § 40 der Satzung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (§ 40)	Neue Fassung (§ 40)
<b>Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit</b> (1) Dem Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit gehören an: <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Vizepräsident Verbandskommunikation als Vorsitzender</li> <li>• der Ressortleiter Erwachsenensport</li> <li>• der Ressortleiter Jugendsport</li> <li>• der Ressortleiter Sportentwicklung</li> <li>• der Ressortleiter Redaktionelles</li> <li>• der Ressortleiter eMedia</li> </ul> ...	<b>Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit</b> (1) Dem Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit gehören an: <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Vizepräsident Verbandskommunikation als Vorsitzender</li> <li>• der Ressortleiter Erwachsenensport</li> <li>• der Ressortleiter Jugendsport</li> <li>• der Ressortleiter Sportentwicklung</li> <li>• der Ressortleiter Redaktionelles</li> <li>• <del>der Ressortleiter eMedia</del></li> </ul> ...

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Die Aufgaben in diesem Bereich werden künftig an anderer Stelle wahrgenommen.

gez. Helmut Joosten  
Präsident

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

## Antrag des Präsidiums an den Verbandstag 2025

Der Verbandstag möge zustimmen, § 42 der Satzung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (§ 42)	Neue Fassung (§ 42)
<b>Gerichtsbarkeit</b>	
(1) ...	(1) ...
(2) Das Verbandsgericht, die Spruchausschüsse und der Kontrollausschuss setzen sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern zusammen.  Die Zusammensetzung dieser Gremien soll so vorgenommen werden, dass die Mitglieder jeweils verschiedenen Bezirken angehören. ...	(2) Das Verbandsgericht <u>und</u> die <u>Verbands</u> spruchausschüsse <u>und</u> <u>der Kontrollausschuss</u> setzen sich aus dem Vorsitzenden, <u>und</u> zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern zusammen.  <u>Der Kontrollausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.</u>  Die Zusammensetzung dieser Gremien soll so vorgenommen werden, dass die Mitglieder jeweils verschiedenen Bezirken angehören. ...

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Der Kontrollausschuss leistet im Wesentlichen Ermittlungsarbeit und macht dem zuständigen Spruchausschuss Vorschläge zur Entscheidungsfindung. Diese Aufgabe wurde seit Einrichtung des Ausschusses stets vom Vorsitzenden wahrgenommen, gelegentlich unterstützt durch die Besitzer. Kein einziges Mal mussten die gewählten Ersatzbeisitzer einbezogen werden. Wir meinen deshalb, dass das Personaltableau an dieser Stelle durch den Wegfall der Ersatzbeisitzer etwas verkleinert werden kann.

gez. Helmut Joosten  
Präsident

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

## Antrag des Präsidiums an den Verbandstag 2025

Der Verbandstag möge zustimmen, § 57 der Satzung wie folgt zu ergänzen:

<b>Alte Fassung (§ 57) *</b>	<b>Neue Fassung (§ 57)</b>
<p><b>Ordnungen und zusätzliche Bestimmungen</b></p> <p>Für Mitglieder, Verbandsangehörige und Bezirke gelten folgende Ordnungen und zusätzliche Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Wettspielordnung des DTTB und die Durchführungsbestimmungen des WTTV</li> <li>• die Versammlungsordnung</li> <li>• die Finanzordnung</li> <li>• die Rechts- und Verfahrensordnung</li> <li>• <u>die Datenschutzordnung</u></li>   <li>• die Jugendordnung</li> <li>• die Ehrenordnung</li> <li>• die Schiedsrichterordnung</li> <li>• die Bestimmungen bei An- oder Abmeldungen von Vereinen</li> <li>• die Ordnung zur Regelung der Bezirke</li> <li>• die Mustersatzung für Bezirke</li> <li>• die Musterjugendordnung für Bezirke</li> <li>• die Geschäftsordnungen der Gremien gemäß § 18</li> </ul>	<p><b>Ordnungen und zusätzliche Bestimmungen</b></p> <p>Für Mitglieder, Verbandsangehörige und Bezirke gelten folgende Ordnungen und zusätzliche Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Wettspielordnung des DTTB und die Durchführungsbestimmungen des WTTV</li> <li>• die Versammlungsordnung</li> <li>• die Finanzordnung</li> <li>• die Rechts- und Verfahrensordnung</li> <li>• die Datenschutzordnung</li> <li>• <u>das Handlungs- und Schutzkonzept zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt</u></li> <li>• die Jugendordnung</li> <li>• die Ehrenordnung</li> <li>• die Schiedsrichterordnung</li> <li>• die Bestimmungen bei An- oder Abmeldungen von Vereinen</li> <li>• die Ordnung zur Regelung der Bezirke</li> <li>• die Mustersatzung für Bezirke</li> <li>• die Musterjugendordnung für Bezirke</li> <li>• die Geschäftsordnungen der Gremien gemäß § 18</li> </ul>

\* siehe Beschlussfassung zu Antrag Nr. 2

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

**Begründung:**

Ebenso notwendige wie sinnvolle Ergänzung unserer Bestimmungen

gez. Helmut Joosten  
Präsident

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

## Antrag des Präsidiums an den Verbandstag 2025

Der Verbandstag möge zustimmen, § 59 der Satzung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (§ 59)	Neue Fassung (§ 59)
<p><b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>(1) Diese Satzung wurde beim außerordentlichen Verbandstag am 21.11.2010 beschlossen und bei den Verbandstagen am 10.7.2011, 16.6.2013, 14.6.2015, 25.6.2017, 16.6.2019, 22.8.2021, 22.5.2022, 13.8.2023 und 23.6.2024 geändert. Die letzte Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>	<p><b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>(1) Diese Satzung wurde beim außerordentlichen Verbandstag am 21.11.2010 beschlossen und bei den Verbandstagen am 10.7.2011, 16.6.2013, 14.6.2015, 25.6.2017, 16.6.2019, 22.8.2021, 22.5.2022, 13.8.2023 <b>und</b> 23.6.2024 <b>und</b> <b>18.5.2025</b> geändert. Die letzte Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Erforderliche Anpassung auf Grund der Beschlüsse zu den Anträgen Nr. 1 bis 9.

gez. Helmut Joosten  
Präsident

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

## Antrag des Präsidiums an den Verbandstag 2025

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte 8 und 9 der Finanzordnung wie folgt zu ändern:

<b>Alte Fassung (Punkt 8)</b>	<b>Neue Fassung (Punkt 8)</b>
Der alljährlich zu Beginn eines Geschäftsjahres zu überweisende Vereinsbeitrag errechnet sich als Summe aus einem Grundbeitrag und einem Mannschaftsfaktor für jede in der laufenden Saison seitens des Vereins gemeldete Mannschaft der Damen und Herren. Die Beiträge werden nach einem durch den Verbandstag beschlossenen Verfahren und Beitragsvolumen ermittelt.	Der alljährlich zu Beginn eines Geschäftsjahres zu überweisende Vereinsbeitrag errechnet sich als Summe aus einem Grundbeitrag und einem Mannschaftsfaktor für jede in der laufenden <u>Spielzeit Saison</u> seitens des Vereins gemeldete Mannschaft <u>in der Altersklasse Erwachsene Damen und Herren</u> . Die Beiträge werden nach einem durch den Verbandstag beschlossenen Verfahren und Beitragsvolumen ermittelt.
<b>Alte Fassung (Punkt 9)</b>	<b>Neue Fassung (Punkt 9)</b>
Diese Finanzordnung wurde zuletzt durch Beschluss des Verbandstages am 13.8.2023 geändert.	Diese Finanzordnung wurde zuletzt durch Beschluss des Verbandstages am <u>13.8.2023 18.5.2025</u> geändert.

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Notwendige Anpassung unserer Finanzordnung an die Beschlüsse des DTTB-Bundestages

gez. Helmut Joosten  
Präsident

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

## Antrag des Verbandsgerichts an den Verbandstag 2025

Der Verbandstag möge zustimmen, die §§ 21, 25 und 36 sowie die Schlussbestimmung der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

Alte Fassung (§ 21)	Neue Fassung (§ 21)
(1) ... (2) ...	(1) ... (2) ...  <b>(3) Der zuständige Spruchausschuss kann in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung in der Sache bedacht sein.</b>
Alte Fassung (§ 25)	Neue Fassung (§ 25)
...  (2) Bei Vorliegen eines Antrages auf Prüfung der Befangenheit oder bei Selbstablehnung eines Mitgliedes der Verbandsgerichtsbarkeit ist hierüber ein Beschluss der jeweiligen Instanz (unter Ausschluss des Abgelehnten bzw. Ablehnenden) herbeizuführen und zu protokollieren. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.	...  (2) Bei Vorliegen eines Antrages auf Prüfung der Befangenheit oder bei Selbstablehnung eines Mitgliedes der Verbandsgerichtsbarkeit ist hierüber ein Beschluss der jeweiligen Instanz (unter Ausschluss des Abgelehnten bzw. Ablehnenden) herbeizuführen und <b>zu protokollieren den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln</b> . Der Beschluss ist nicht anfechtbar.
Alte Fassung (§ 36)	Neue Fassung (§ 36)
(1) ... (2) ...  (3) Zur Verkündung der Entscheidung ist die Öffentlichkeit wiederherzustellen.  ...	(1) ... (2) ...  <b>(3) Vor dem Spruchausschuss kann zur gütlichen Verfahrensbeilegung im Einvernehmen der Beteiligten ein Vergleich durch Beschluss geschlossen werden.</b>  <b>(4) Zur Verkündung der Entscheidung ist die Öffentlichkeit wiederherzustellen.</b>  <i>Die bisherigen Punkte 5 bis 7 werden zu 6 bis 8.</i>
Alte Fassung (Schlussbestimmung)	Neue Fassung (Schlussbestimmung)
Die Rechts- und Verfahrensordnung wurde auf dem Verbandstag in Duisburg am 21. Juni 2009 verabschiedet (Datum der letzten Änderung: 23.6.2024).	Die Rechts- und Verfahrensordnung wurde auf dem Verbandstag in Duisburg am 21. Juni 2009 verabschiedet (Datum der letzten Änderung: <b>23.6.2024 18.5.2025</b> ).

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Im Einzelfall kann es in der Verbandsgerichtsbarkeit und für die Verfahrensbeteiligten zweckmäßig sein, ein Verfahren einvernehmlich gütlich beizulegen. Diese Möglichkeit soll mit diesem Antrag ausdrücklich in der Verfahrensordnung verankert werden.

Nachdem der Beschluss der jeweiligen Instanz über die Befangenheit bzw. Selbstablehnung eines Mitgliedes das maßgebliche Dokument ist, ist ein zusätzliches Protokoll – wie derzeit in § 25 gefordert – überflüssig.

gez. Arnd Katzke  
Vorsitzender des Verbandsgerichts

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

## Antrag des Ausschusses für Ehrungen an den Verbandstag 2025

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt 3.1 und die Schlussbestimmung der Ehrenordnung wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (Punkt 3.1)	Neue Fassung (Punkt 3.1)
Der zu Ehrende muss mindestens drei Jahre vor Verleihung der Ehrenplakette, einer Ehren- oder Schiedsrichternadel noch ein Amt ausgeübt haben. Derselbe Zeitraum gilt für die aktive Spieler-tätigkeit anlässlich der Verleihung einer Spieler-nadel.	<del>Der zu Ehrende muss mindestens drei Jahre vor Verleihung der Ehrenplakette, einer Ehren- oder Schiedsrichternadel noch ein Amt ausgeübt haben.</del> <ins>Zwischen dem Ende der letzten ehrenamtlichen Tätigkeit und der Verleihung der Ehrenplakette, einer Ehren- oder Schiedsrichternadel dürfen höchstens zwei volle Kalenderjahre liegen.</ins> Derselbe Zeitraum gilt für die aktive Spielertätigkeit anlässlich der Verleihung einer Spielernadel.
Alte Fassung (Schlussbestimmung)	Neue Fassung (Schlussbestimmung)
Diese Ehrenordnung wurde zuletzt durch Beschluss des Verbandstages vom 22.5.2022 geändert.	Diese Ehrenordnung wurde zuletzt durch Beschluss des Verbandstages <del>am vom 22.5.2022 18.5.2025</del> geändert.

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Die alte Formulierung „... *mindestens drei Jahre* ...“ ist insofern missverständlich, weil damit auch eine Lücke von vier und mehr Jahren akzeptiert wird. Das ist aber so nicht beabsichtigt.

Die neue Regelung ist einfacher, weil man nicht mehr auf das Datum achten muss, und großzügiger, weil der Zeitraum im Extremfall auch etwas mehr als drei Jahre betragen kann.

gez. Werner Almesberger  
Vorsitzender des Ausschusses für Ehrungen

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 93; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 1)

## Antrag des Ausschusses für Schiedsrichter an den Verbandstag 2025

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte 12 und 17 der Schiedsrichterordnung wie folgt zu ändern:

<b>Alte Fassung (Punkt 12)</b>	<b>Neue Fassung (Punkt 12)</b>
12.8 Zur Ausbildung gehören nach bestandener Prüfung zwei Hospitationen, die vom zuständigen Bezirk zu organisieren sind. Die erste Hospitation dient dazu, gemeinsam mit einem erfahrenen SR einen anderen SR bei seinem Einsatz zu beobachten. Bei der zweiten Hospitation begleitet ein erfahrener SR den neuen VSR bei seinem ersten Einsatz.	12.8 Zur Ausbildung gehören nach bestandener Prüfung zwei Hospitationen, die vom zuständigen Bezirk zu organisieren sind. Die erste Hospitation dient dazu, <u>gemeinsam mit einem erfahrenen SR</u> einen anderen SR bei seinem Einsatz zu beobachten. <u>Dabei kann ein erfahrener SR als Begleitung hinzugezogen werden.</u> Bei der zweiten Hospitation begleitet ein erfahrener SR den neuen VSR bei seinem ersten Einsatz.
<b>Alte Fassung (Punkt 17)</b>	<b>Neue Fassung (Punkt 17)</b>
Die Schiedsrichterordnung ist bindend für den WTTV und wurde zuletzt durch Beschluss des Verbandstages am 23.6.2024 geändert.	Die Schiedsrichterordnung ist bindend für den WTTV und wurde zuletzt durch Beschluss des Verbandstages am <u>18.5.2025 23.6.2024</u> geändert.

Der Beschluss tritt am 1.7.2025 in Kraft.

Begründung:

Gemäß SRO sind die Bezirke für die Organisation der Hospitationen nach bestandener VSR Prüfung zuständig. Aus der Praxis heraus wünschen sie sich mehr Flexibilität bei der personellen Ausgestaltung. Diesem Wunsch wird gerne nachgekommen, ohne die Qualität der Hospitationen zu schmälern.

gez. Uwe Weng  
Vorsitzender des Ausschusses für Schiedsrichter

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

## Antrag des Ausschusses für Schiedsrichter an den Verbandstag 2025

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt 15 der Schiedsrichterordnung wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern:

Alte Fassung (Punkt 15)	Neue Fassung (Punkt 15)
15.2 Für Verbandsschiedsrichter (am Tisch) gilt: schwarze lange Hose, schwarzes Hemd mit WTTV-Logo (optional), Sportschuhe und Namensschild. In Abhängigkeit von der ausgeübten Funktion (OSR, SRE oder ST) wird die Kleidung um das entsprechende Funktionsschild ergänzt.	15.2 Für Verbandsschiedsrichter (am Tisch) gilt: <u>Das vom WTTV offiziell bereitgestellte Shirt (kurz- oder langarm)</u> , schwarze lange Hose bzw. schwarzer Rock, schwarzes Hemd mit WTTV-Logo (optional), (Sport-)Schuhe, schwarze Socken (bei Tragen eines Rockes ohne Socken) und Namensschild, sofern getragen, ein schwarzer Gürtel. In Abhängigkeit von der ausgeübten Funktion (OSR, SRE oder ST) wird die Kleidung um das entsprechende Funktionsschild ergänzt.
15.3 Die Kleiderordnung für nationale und internationale SR folgt den Vorgaben des DTTB und der ITTF.	15.3 Die Kleiderordnung für <u>nationale und internationale SR andere Lizenzen</u> folgt den Vorgaben des DTTB und der ITTF.
15.4 Sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, kann der OSR die Kleiderordnung anpassen (z. B. das Tragen eines gleichfarbigen, wärmenden Oberteils).	15.4 Sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, kann der OSR die Kleiderordnung anpassen (z. B. das Tragen eines <u>gleichfarbigen, wärmenden Oberteils</u> ).

Der Beschluss tritt am 1.7.2025 in Kraft.

### Begründung:

Der WTTV folgt mit diesem Antrag einer Initiative des DTTB, eine neue Schiedsrichterkleidung einzuführen. Auf Bundesebene wurde sie im letzten Jahr angeschafft. Die Vereinheitlichung der Kleidung ist ein langgehegter Wunsch der Verbandsschiedsrichter/innen im WTTV. Schließlich erfüllen sie dieselben Zulassungskriterien für Veranstaltungen wie Schiedsrichter/innen mit anderen Lizenzen, so dass ein einheitliches Erscheinungsbild geboten ist. Das amtierende Präsidium hat die Finanzierung bereits zugesichert.

gez. Uwe Weng

Vorsitzender des Ausschusses für Schiedsrichter

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

## **Antrag des Ausschusses für Schiedsrichter an den Verbandstag 2025**

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt 16 Schiedsrichterordnung wie folgt zu ergänzen:

<b>Alte Fassung (Punkt 16)</b>	<b>Neue Fassung (Punkt 16)</b>
16.2 Die Höhe der Kostenerstattung bei Einsätzen ergibt sich aus den Ordnungen.	16.2 Die Höhe der Kostenerstattung bei Einsätzen ergibt sich aus den Ordnungen <u>bzw. den Durchführungsbestimmungen der betreffenden Veranstaltung</u> .

Der Beschluss tritt am 1.7.2025 in Kraft.

Begründung:

In Bezug auf Kostenerstattungen geben die Ordnungen nicht allzu viel her. Die Durchführungsbestimmungen für die betreffenden Veranstaltungen sind eine deutlich ergiebigere Informationsquelle und werden deshalb an dieser Stelle ergänzt.

gez. Uwe Weng  
Vorsitzender des Ausschusses für Schiedsrichter

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

## Antrag des Präsidiums an den Verbandstag 2025

Der Verbandstag möge zustimmen, § 3 Abs. 4 der Mustersatzung für Bezirke wie folgt zu ergänzen:

Alte Fassung (§ 3 Abs. 4)	Neue Fassung (§ 3 Abs. 4)
<p>Je eine Stimme beim Bezirkstag haben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Vereine des Bezirks</li> <li>• die amtierenden Mitglieder des Bezirksvorstandes</li> <li>• der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes</li> </ul> <p>Das Stimmrecht für einen Verein kann nur durch einen Verbandsangehörigen ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Niemand darf mehr als zwei Stimmen wahrnehmen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.</p>	<p>Je eine Stimme beim Bezirkstag haben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Vereine des Bezirks</li> <li>• die amtierenden Mitglieder des Bezirksvorstandes</li> <li>• der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes</li> </ul> <p>Das Stimmrecht für einen Verein kann nur durch einen Verbandsangehörigen ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Niemand darf mehr als zwei Stimmen wahrnehmen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.</p> <p style="color: red;"><u>Vereine sind verpflichtet, am Bezirkstag teilzunehmen.</u></p>

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Die meisten Bezirke erheben im Rahmen ihrer Finanzordnung für das Fehlen beim Bezirkstag eine Ordnungsstrafe. Eine Bestrafung kann jedoch naturgemäß nur dort erfolgen, wo eine Vorschrift missachtet wurde – die es aber bisher nicht gibt. Der Vorschlag beseitigt diesen Mangel.

Bitte beachten: Der Satz ist nicht kursiv geschrieben, gehört demnach wortwörtlich in jede Satzung. Die Frage nach der Ordnungsstrafe beantwortet jeder Bezirk weiterhin für sich selbst.

**Die verbandsseitig genehmigten Satzungen der Bezirke sind zu ergänzen.**

gez. Helmut Joosten  
Präsident

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

## Antrag des Präsidiums an den Verbandstag 2025

Der Verbandstag möge zustimmen, § 3 Abs. 9 und § 11 der Mustersatzung für Bezirke wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (§ 3 Abs. 9)	Neue Fassung (§ 3 Abs. 9)
Über jede Bezirksversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. <u>Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter.</u> Beide unterzeichnen das Protokoll. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Verband zu übersenden.	Über jeden <u>Bezirksversammlung</u> <u>Bezirkstag</u> ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. <u>Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter.</u> Beide unterzeichnen das Protokoll. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Verband <u>spätestens vier Wochen nach dem Bezirkstag</u> zu übersenden.
Alte Fassung (§ 11)	Neue Fassung (§ 11)
Diese Satzung wurde zuletzt durch Beschluss des Bezirkstages am <b>DATUM</b> geändert.  [Bei späteren Beschlussfassungen zusätzlich: Diese Satzung wurde durch Beschluss des Bezirkstages am <b>DATUM</b> geändert.]  Sie gilt vorbehaltlich der nach Maßgabe von § 50 der Satzung des WTTV erforderlichen Genehmigung.	Diese Satzung wurde <u>zuletzt</u> durch <u>Beschluss des</u> <u>den</u> <u>Bezirkstages</u> am <b>DATUM</b> <u>beschlossen</u> <u>geändert</u> .  [Bei späteren Beschlussfassungen zusätzlich: <i>Diese Satzung wurde durch Beschluss des Bezirkstages am DATUM geändert.</i> ]  Sie gilt vorbehaltlich der nach Maßgabe von § 50 der Satzung des WTTV erforderlichen Genehmigung.

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

### Begründung:

Bei § 3 Abs. 9 reden wir über eine Begrifflichkeit und eine Fristsetzung für die Übersendung des Protokolls. Die soll durch die ausdrückliche Erwähnung in der Satzung in jedem Bezirk als Verpflichtung wahrgenommen werden.

§ 11 war bisher fehlerhaft, weil beide Sätze sich auf die letzte bzw. spätere Beschlussfassungen beziehen und damit inhaltlich identisch sein können. Die vorgeschlagene Änderung bindet den Eingangssatz an die allererste Beschlussfassung (vermutlich im Jahr 2022), der damit unveränderlich bleibt. Der zweite Satz ist erst relevant bei einer Änderung, wobei das Datum dann über Jahre hinweg auch mehrfach daherkommen kann (Beispiel: siehe Antrag Nr. 10).

### **Die verbandsseitig genehmigten Satzungen der Bezirke sind zu ändern bzw. zu ergänzen.**

gez. Helmut Joosten  
Präsident

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

## Antrag des Präsidiums an den Verbandstag 2025

Der Verbandstag möge zustimmen, § 4 der Mustersatzung für Bezirke wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (§ 4)	Neue Fassung (§ 4)
<b>Bezirksvorstand</b> <p>1. Dem Bezirksvorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ...</li> <li>• der Vorsitzende des Jugendvorstandes</li> <li>• <u>der Vorstand für besondere Aufgaben</u></li> </ul> <p>...</p>	<b>Bezirksvorstand</b> <p>1. Dem Bezirksvorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ...</li> <li>• der <b>Vorsitzende des Jugendvorstandes</b> <b>Vorstand Jugend</b></li> <li>• <u>der Vorstand für besondere Aufgaben</u></li> </ul> <p>...</p>

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Angleichung der Begrifflichkeiten

**Die verbandsseitig genehmigten Satzungen der Bezirke sind zu ändern.**

gez. Helmut Joosten  
Präsident

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

## Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2025

Der Verbandstag möge zustimmen, die nachfolgenden Punkte der Rechts- und Verfahrensordnung und der Durchführungsbestimmungen des WTTV wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

Alte Fassung (§ 4 RuVO)	Neue Fassung (§ 4 RuVO)
<b>Sachliche Zuständigkeit</b>	<b>Sachliche Zuständigkeit</b>
(1) ...	(1) ...
(2) ...	(2) ...
(3) Es bestehen zwei Verbandsspruchausschüsse:  1. Zur Zuständigkeit des Spruchausschusses Ost gehören alle Verfahren aus der a) Damen NRW-Liga 1 b) Herren NRW-Liga 1 c) Damen Verbandsliga 1 und 2 d) Herren Verbandsliga 1 und 2 e) Herren Landesliga 1 bis 4 f) Mädchen NRW-Liga 1 g) Jungen NRW-Liga 1 und 2 h) Jungen Verbandsliga 1 bis 3 ...  2. Zur Zuständigkeit des Spruchausschusses West gehören alle Verfahren aus der a) Damen NRW-Liga 2 b) Herren NRW-Liga 2 und 3 c) Damen Verbandsliga 3 und 4 d) Herren Verbandsliga 3 und 4 e) Herren Landesliga 5 bis 8 f) Mädchen NRW-Liga 2 g) Jungen NRW-Liga 3 und 4 h) Jungen Verbandsliga 4 bis 6 ...	(3) Es bestehen zwei Verbandsspruchausschüsse:  1. <del>Zur</del> Zuständigkeit des Spruchausschusses Ost: <del>gehören alle Verfahren aus der</del> a) <b>Damen</b> NRW-Liga 1 <b>Erwachsene</b> b) <b>Herren</b> NRW-Liga 1 <b>Damen</b> c) <b>Damen</b> Verbandsliga 1 und 2 <b>Erwachsene</b> d) <b>Herren</b> Verbandsliga 1 und 2 <b>Damen</b> e) <b>Herren</b> Landesliga 1 bis 4 <b>Erwachsene</b> f) <b>Mädchen</b> NRW-Liga 1 <b>Jugend</b> g) <b>Jungen</b> NRW-Liga 1 <b>und 2 Mädchen</b> h) <b>Jungen</b> Verbandsliga 1 bis 3 <b>Jugend</b> ...  2. <del>Zur</del> Zuständigkeit des Spruchausschusses West: <del>gehören alle Verfahren aus der</del> a) <b>Damen</b> NRW-Liga 2 <b>Erwachsene</b> b) <b>Herren</b> NRW-Liga 2 <b>und 3 Damen</b> c) <b>Damen</b> Verbandsliga 3 und 4 <b>Erwachsene</b> d) <b>Herren</b> Verbandsliga 3 und 4 <b>Damen</b> e) <b>Herren</b> Landesliga 5 bis 8 <b>Erwachsene</b> f) <b>Mädchen</b> NRW-Liga 2 <b>Jugend</b> g) <b>Jungen</b> NRW-Liga <b>2 3 und 4 Mädchen</b> h) <b>Jungen</b> Verbandsliga 4 bis 6 <b>Jugend</b> ...
<b>Alte Fassung (A 5.1)</b>	<b>Neue Fassung (A 5.1)</b>
...	... <b>Die Altersklasse Erwachsene umfasst alle Personen gemäß WO A 8.3.15 ohne Berücksichtigung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister.</b> <b>Erwachsene (ohne den Zusatz Altersklasse) sind alle Personen gemäß WO A 8.3.15, die am offenen Spielbetrieb teilnehmen. Damen, die ausschließlich am weiblichen Spielbetrieb teilnehmen, gehören nicht dazu.</b> ...
<b>Alte Fassung (A 5.3)</b>	<b>Neue Fassung (A 5.3)</b>
Die Nummerierung der <b>untersten Mannschaft</b> entspricht pro Altersklasse und Geschlecht der Anzahl der gemeldeten Mannschaften. Zurückziehungen und Streichungen nach Ende der Vereinsmeldung verändern die Anzahl der gemeldeten Mannschaften nicht.	Die Nummerierung der <b>untersten Mannschaft</b> entspricht pro Altersklasse und <b>Unterteilung Geschlecht</b> der Anzahl <b>der aller</b> gemeldeten Mannschaften. Zurückziehungen und Streichungen nach Ende der Vereinsmeldung verändern die Anzahl der gemeldeten Mannschaften nicht.
<b>Alte Fassung (A 13.2.3)</b>	<b>Neue Fassung (A 13.2.3)</b>
Die Regelung gemäß WO A 13.2.2 b) gilt für Spielerinnen aller Altersgruppen, jeweils für die unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2.	<b>Die Regelung gemäß WO A 13.2.2 b) gilt für Spielerinnen aller Altersgruppen, jeweils für die unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2.</b>

<b>Alte Fassung (A 13.2.4)</b>	<b>Neue Fassung (A 13.2.1)</b>
<p>Bei allen Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 und A 11.4 ist es zulässig,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gemischte Konkurrenzen auszutragen und/oder</li> <li>• verschiedene Altersklassen zu einer einzigen Turnierklasse zusammenzuführen.</li> </ul> <p>...</p>	<p>Bei allen Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 und A 11.4 ist es zulässig,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <del>gemischte Konkurrenzen auszutragen und/oder</del></li> <li>verschiedene Altersklassen <u>und Unterteilungen</u> zu einer einzigen Turnierklasse zusammenzuführen.</li> </ul> <p>...</p>
<b>Alte Fassung (A 20.1.1)</b>	<b>Neue Fassung (A 20.1.1)</b>
<p>Verstoß gegen WO G 3.1 Abs. 3, J 2, K 3</p> <p>Nichtantreten einer Mannschaft</p> <p><u>Ausnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) unterste Herren-/Seniorenmannschaft</li> <li>b) Jungenmannschaft</li> <li>c) unterste Jungenmannschaft</li> <li>d) ...</li> </ul>	<p>Verstoß gegen WO G 3.1 Abs. 3, J 2, K 3</p> <p>Nichtantreten einer Mannschaft</p> <p><u>Ausnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) unterste <u>Herren- Erwachsenen</u>-/Seniorenmannschaft</li> <li>b) <u>Jungen Jugend</u>mannschaft</li> <li>c) unterste <u>Jungen Jugend</u>mannschaft</li> <li>d) ...</li> </ul>
<b>Alte Fassung (A 20.1.2)</b>	<b>Neue Fassung (A 20.1.2)</b>
<p>Verstoß gegen WO G 3.1 Abs. 3, J 2, K 3</p> <p>Nichtantreten einer Mannschaft</p> <p>Wiederholungsfall</p> <p><u>Ausnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) unterste Herren-/Seniorenmannschaft</li> <li>b) Jungenmannschaft</li> <li>c) unterste Jungenmannschaft</li> <li>d) ...</li> </ul>	<p>Verstoß gegen WO G 3.1 Abs. 3, J 2, K 3</p> <p>Nichtantreten einer Mannschaft</p> <p>Wiederholungsfall</p> <p><u>Ausnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) unterste <u>Herren- Erwachsenen</u>-/Seniorenmannschaft</li> <li>b) <u>Jungen Jugend</u>mannschaft</li> <li>c) unterste <u>Jungen Jugend</u>mannschaft</li> <li>d) ...</li> </ul>
<b>Alte Fassung (A 20.1.3)</b>	<b>Neue Fassung (A 20.1.3)</b>
<p>Zurückziehung einer Mannschaft</p> <p><u>Ausnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) unterste Herren-/Seniorenmannschaft</li> <li>b) Jungenmannschaft</li> <li>c) unterste Jungenmannschaft</li> <li>d) ...</li> </ul>	<p>Zurückziehung einer Mannschaft</p> <p><u>Ausnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) unterste <u>Herren- Erwachsenen</u>-/Seniorenmannschaft</li> <li>b) <u>Jungen Jugend</u>mannschaft</li> <li>c) unterste <u>Jungen Jugend</u>mannschaft</li> <li>d) ...</li> </ul>
<b>Alte Fassung (B 1.4.1.1)</b>	<b>Neue Fassung (B 1.4.1.1)</b>
<p>...</p> <p>Voraussetzung für die Meldung und den Einsatz in einer Mannschaft der Erwachsenen ist die gemäß WO B 1.4.1 erforderliche Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s, welche von der jeweils zuständigen Stelle angefordert und geprüft werden darf.</p>	<p>...</p> <p>Voraussetzung für die Meldung und den Einsatz in einer Mannschaft der <u>Altersklasse</u> Erwachsenen ist die gemäß WO B 1.4.1 erforderliche Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s, welche von der <u>spielleitenden jeweils zuständigen</u> Stelle angefordert und geprüft werden darf.</p>
<b>Alte Fassung (D 3.1)</b>	<b>Neue Fassung (D 3.1)</b>
<p>Bei weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 der Altersgruppe Senioren ist der Start eines Spielers nach Maßgabe seines Geburtsjahres nur in der ältesten Altersklasse gemäß WO A 8 zulässig.</p> <p>Ausnahmen – z. B. bei der Anwendung von A 13.2.4 oder bei den Doppelkonkurrenzen – kann der betreffende Veranstalter zulassen.</p>	<p>Bei <u>weiterführenden</u> Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 der Altersgruppe Senioren ist der Start eines Spielers nach Maßgabe seines Geburtsjahres nur in der ältesten Altersklasse gemäß WO A 8 zulässig.</p> <p>Ausnahmen – z. B. bei der Anwendung von A 13.2.1 oder bei den Doppelkonkurrenzen – kann der betreffende Veranstalter zulassen.</p>

<b>Alte Fassung (F 2.5.1)</b>	<b>Neue Fassung (F 2.5.1)</b>
Jeder Verein, der mindestens eine Mannschaft zum Punktspielbetrieb der Erwachsenen meldet, muss im Rahmen der Vereinsmeldung der jeweiligen Spielzeit einen lizenzierten Schiedsrichter (SR) benennen. ...	Jeder Verein, der mindestens eine Mannschaft zum Punktspielbetrieb der <u>Altersklasse</u> Erwachsenen meldet, muss im Rahmen der Vereinsmeldung der jeweiligen Spielzeit einen lizenzierten Schiedsrichter (SR) benennen. ...
<b>Alte Fassung (F 2.5.2)</b>	<b>Neue Fassung (F 2.5.2)</b>
Wenn ein Verein weder einen SR noch einen Amtsträger gemäß vorstehender Liste melden kann, wird pro Spielzeit ein Zusatzbeitrag erhoben. Dieser richtet sich nach der Spielklasse der 1. Herren- oder der 1. Damenmannschaft (diejenige, welche höher ist) und beträgt ...	Wenn ein Verein weder einen SR noch einen Amtsträger gemäß vorstehender Liste melden kann, wird pro Spielzeit ein Zusatzbeitrag erhoben. Dieser richtet sich nach der Spielklasse der 1. <u>Herren- oder der 1. Damen Mannschaft im offenen oder im weiblichen Spielbetrieb</u> (diejenige, welche höher ist) und beträgt ...
<b>Alte Fassung (F 3.3.1.1)</b>	<b>Neue Fassung (F 3.3.1.1)</b>
Die Spielklassen im WTTV bauen sich wie folgt auf (in Klammern: Anzahl der Gruppen):  Herren   ...   Nachwuchs   ... NRW-Liga • Jungen 19 • Mädchen 19 (Meldeliga) • Jungen 15 • Mädchen 15 • Jungen 13 • Mädchen 13  Verbandsliga • Jungen 19 ...  Lücken (fehlende Spielklasse zwischen zwei Spielklassen mit Spielbetrieb) im click-TT-Ligenplan der Damen und Herren sind nicht zulässig.	Die Spielklassen im WTTV bauen sich wie folgt auf (in Klammern: Anzahl der Gruppen):  <u>Herren</u> <u>Erwachsene</u> ...   Nachwuchs   ... NRW-Liga • <u>Jungen Jugend</u> 19 • Mädchen 19 (Meldeliga) • <u>Jungen Jugend</u> 15 • Mädchen 15 • <u>Jungen Jugend</u> 13 • Mädchen 13  Verbandsliga • <u>Jungen Jugend</u> 19 ...  Lücken (fehlende Spielklasse zwischen zwei Spielklassen mit Spielbetrieb) im click-TT-Ligenplan der <u>Damen und Herren Altersklasse Erwachsene</u> sind nicht zulässig.
<b>Alte Fassung (F 3.3.1.2)</b>	<b>Neue Fassung (F 3.3.1.2)</b>
Die Anzahl der Gruppen in der Bezirksoberliga der Herren ist auf eine pro Bezirk begrenzt. Bei einer bezirksübergreifenden Einteilung darf die Anzahl der Gruppen die der beteiligten Bezirke nicht übersteigen. ...	Die Anzahl der Gruppen in der Bezirksoberliga der <u>Herren Erwachsenen</u> ist auf eine pro Bezirk begrenzt. Bei einer bezirksübergreifenden Einteilung darf die Anzahl der Gruppen die der beteiligten Bezirke nicht übersteigen. ...
<b>Alte Fassung (F 3.3.2.1)</b>	<b>Neue Fassung (F 3.3.2.1)</b>
Die Bezirke entscheiden über die Anzahl aller Gruppen in ihrem Zuständigkeitsbereich (außer Bezirksoberliga Herren), deren Sollstärke, Status als Meldeliga, das Austragungssystem, die alljährliche Einteilung und Sonderstartrechte.	Die Bezirke entscheiden über die Anzahl aller Gruppen in ihrem Zuständigkeitsbereich (außer Bezirksoberliga <u>Herren der Erwachsenen</u> ), deren Sollstärke, Status als Meldeliga, das Austragungssystem, die alljährliche Einteilung und Sonderstartrechte.

<b>Alte Fassung (G 2.1)</b>	<b>Neue Fassung (G 2.1)</b>
Nachfolgend genannte Spielsysteme sind im WTTV vorgeschrieben bzw. erlaubt:  Herren ... ... Nachwuchs ... Jungen 19: ... ...	Nachfolgend genannte Spielsysteme sind im WTTV vorgeschrieben bzw. erlaubt:  <b>Herren Erwachsene</b> ... ... Nachwuchs ... <b>Jungen Jugend</b> 19: ... ...
<b>Alte Fassung (G 2.4)</b>	<b>Neue Fassung (G 2.4)</b>
Den Spielklassen auf Verbandsebene sind nachfolgende Spielsysteme zugeordnet:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Herren: Paarkreuzsystem (WO E 6.2)</li> <li>• Damen, Jungen, Mädchen: Bundessystem (WO E 6.3.1 mit Austragung aller 10 Spiele)</li> </ul>	Den Spielklassen auf Verbandsebene sind nachfolgende Spielsysteme zugeordnet:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Herren Erwachsene</b>: Paarkreuzsystem (WO E 6.2)</li> <li>• Damen, <b>Jungen Jugend</b>, Mädchen: Bundessystem (WO E 6.3.1 mit Austragung aller 10 Spiele)</li> </ul>
<b>Alte Fassung (K 2.1)</b>	<b>Neue Fassung (K 2.1)</b>
Es gibt folgende Pokalspielklassen:  <b>Altersklasse</b> Herren ... Damen ... Jungen 19, Mädchen 19 Jungen 15, Mädchen 15 ... Jungen 13, Mädchen 13	Es gibt folgende Pokalspielklassen:  <b>Altersklasse</b> <b>Herren Erwachsene</b> ... Damen ... <b>Jungen Jugend</b> 19, Mädchen 19 <b>Jungen Jugend</b> 15, Mädchen 15 ... <b>Jungen Jugend</b> 13, Mädchen 13
<b>Alte Fassung (K 3.1)</b>	<b>Neue Fassung (K 3.1)</b>
Voraussetzung für die Teilnahme an allen Pokalwettbewerben der Erwachsenen ist, dass der Verein auf der betreffenden Spielebene mindestens eine Mannschaft im Punktspielbetrieb der jeweiligen Altersklasse gemeldet hat.	Voraussetzung für die Teilnahme an allen Pokalwettbewerben der Erwachsenen <u>bzw. der Damen</u> ist, dass der Verein auf der betreffenden Spiel-ebene mindestens eine Mannschaft im <u>offenen</u> <u>bzw. im weiblichen</u> Punktspielbetrieb <u>der jeweiligen Altersklasse</u> gemeldet hat.
<b>Alte Fassung (K 3.2)</b>	<b>Neue Fassung (K 3.2)</b>
Für die Organisation der Pokalspiele der Damen und Herren sind zuständig: ... ...	Für die Organisation der Pokalspiele der <b>Damen</b> und <b>Herren</b> <b>Altersklasse Erwachsene</b> sind zuständig: ...
<b>Alte Fassung (K 3.4)</b>	<b>Neue Fassung (K 3.4)</b>
Die öffentliche Darstellung der Pokalspielklassen gemäß WO K 2.1 in click-TT ist verbandseinheitlich.  Damen/Herren      Nachwuchs WTTV-Pokal Jungen WTTV-Pokal Mädchen Pokal Jungen Pokal Mädchen	Die öffentliche Darstellung der Pokalspielklassen gemäß WO K 2.1 in click-TT ist verbandseinheitlich.  <b>Altersklasse Erwachsene</b> <b>Damen/Herren</b> Nachwuchs WTTV-Pokal <b>Jungen Jugend</b> WTTV-Pokal Mädchen Pokal <b>Jungen Jugend</b> Pokal Mädchen

<b>Alte Fassung (K 5.1)</b>	<b>Neue Fassung (K 5.1)</b>
<p>Unter Hinweis auf die Altersklassen gemäß WO K 2.1 und die Vorschriften von WO K 3.1 und K 5 darf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jeder Spieler der Altersklasse Herren nur in einer einzigen Herren-Pokalmannschaft seines Vereins eingesetzt werden,</li> <li>• jede Spielerin der Altersklasse Damen nur in einer einzigen Herren-Pokalmannschaft und nur in einer einzigen Damen-Pokalmannschaft ihres Vereins eingesetzt werden,</li> </ul> <p>Eine Terminkollision, ausgelöst durch die Teilnahme an beiden Pokalwettbewerben, begründet keinen Anspruch auf Spielabsetzung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ...</li> </ul>	<p>Unter Hinweis auf die <b>Alters Pokalspielklassen</b> gemäß WO K 2.1 und die Vorschriften von WO K 3.1 und K 5 darf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jeder <b>Spieler der Altersklasse Herren im offenen Spielbetrieb gemeldete Spieler</b> nur in einer einzigen <b>Herren-Pokalmannschaft der Erwachsenen</b> seines Vereins eingesetzt werden.</li> <li>• <b>jede Spielerin der Altersklasse Damen nur in einer einzigen Herren-Pokalmannschaft und nur in einer einzigen Damen-Pokalmannschaft ihres Vereins eingesetzt werden;</b></li> </ul> <p><b>Abweichend davon dürfen Damen, die im weiblichen Spielbetrieb gemeldet sind, sowohl in einer einzigen Pokalmannschaft ihres Vereins im offenen Spielbetrieb (sofern dort gemeldet) als auch in einer einzigen Damen-Pokalmannschaft ihres Vereins eingesetzt werden.</b> Eine Terminkollision, ausgelöst durch die Teilnahme an beiden Pokalwettbewerben, begründet keinen Anspruch auf Spielabsetzung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ...</li> </ul>
<b>Alte Fassung (K 5.2)</b>	<b>Neue Fassung (K 5.2)</b>
<p>Abweichend von WO K 5.1, jedoch unter Beachtung der Vorschriften von WO K 5, gilt für Spieler ausgeschiedener, zurückgezogener oder gestrichener Damen- oder Herren-Pokalmannschaften: Sie dürfen in weiteren Pokalmannschaften des Vereins eingesetzt werden, sofern deren Meldung in einer höheren Pokalspielklasse erfolgte.</p>	<p>Abweichend von WO K 5.1, jedoch unter Beachtung der Vorschriften von WO K 5, gilt für Spieler ausgeschiedener, zurückgezogener oder gestrichener <b>Damen- oder Herren-Pokalmannschaften des offenen und des weiblichen Spielbetriebs</b>: Sie dürfen in weiteren Pokalmannschaften des Vereins eingesetzt werden, sofern deren Meldung in einer höheren Pokalspielklasse erfolgte.</p>

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

#### Begründung:

Der DTTB hat die Einführung des sog. offenen Spielbetriebs zum 1.5.2025 beschlossen. Die Umsetzung beinhaltet alle wesentlichen Merkmale und Verpflichtungen, die sich durch das „*Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag*“ (SBGG) ergeben.

Beim Beschluss des DTTB handelte es sich um eine Vielzahl von Begrifflichkeiten, die anzupassen waren. Der WTTV muss nun mit seinen Durchführungsbestimmungen nachziehen.

gez. Werner Almesberger  
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

# TV Höfen 1921 eV



TV Höfen 1921 eV • 52156 Monschau-Höfen



[www.tv.hoefen.de](http://www.tv.hoefen.de)

Antrag an den Westdeutschen Tischtennisverband, Duisburg

21.10.2024

hier: Ermöglichung von Spielgemeinschaften im Herrenspielbetrieb auf Bezirksebene

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der TV Höfen 1921 e.V. stellt hiermit den Antrag, auf dem nächsten Verbandstag die Möglichkeit zur Bildung von Spielgemeinschaften auf Bezirksebene nicht nur im Damen- sondern auch im Herrenspielbetrieb zu schaffen. Dieser Antrag basiert auf Punkt 14 der Wettspielordnung.

Begründung:

Für kleine Vereine im ländlichen Raum wird es zunehmend schwieriger, auch nur eine, geschweige denn mehrere Mannschaften zu melden.

Mit sportlichem Gruß

TV Höfen 1921 e.V. - 157018

Marco Diewald  
1. Vorsitzender



Rolf Heinfeldner

Abteilungsleiter Tischtennis

einstimmig abgelehnt (Zustimmung: 0; Gegenstimmen: 89; Enthaltungen: 5)

## Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2025

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte A 20.1.1, A 20.1.2, A 20.1.3, A 20.2, A 20.4, A 20.5 und G 7.3.1.1 der Durchführungsbestimmungen des WTTV wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

<b>Alte Fassung (A 20.1.1) *</b>	<b>Neue Fassung (A 20.1.1)</b>
<p>Verstoß gegen WO G 3.1 Abs. 3, J 2, K 3 Nichtantreten einer Mannschaft  Bezirk: 100 €/Verband: 200 €  <u>Ausnahmen</u>  a) unterste <u>Erwachsenen</u>-/Seniorenmannschaft Bezirk: siehe 20.2 b) <u>Jugend</u>mannschaft Bezirk: siehe 20.2 c) unterste <u>Jugend</u>mannschaft Bezirk: siehe 20.2 / Verband: 100 € d) unterste Damen-, Seniorinnen- oder Mädchenmannschaft Bezirk: siehe 20.2 / Verband: 50 €  * siehe Beschlussfassung zu Antrag Nr. 20</p>	<p>Verstoß gegen WO G 3.1 Abs. 3, J 2, K 3 Nichtantreten einer Mannschaft  Bezirk <u>soberliga Erwachsene</u>: 100 €/Verband: 200 €  <u>Ausnahmen auf Verbandsebene</u>  a) <u>NRW-Liga Erwachsene</u> <u>300 €</u> b) <u>Verbandsliga Erwachsene</u> <u>250 €</u> c) <u>Verbandsliga Jugend</u> <u>(falls nicht unterste Mannschaft)</u> <u>100 €</u> d) <u>unterste Mannschaft</u> <u>(Damen, Altersklassen Senioren</u> <u>und Jugend)</u> <u>50 €</u>  <u>Ausnahmen auf Bezirksebene: siehe WO A 20.2</u></p>
<b>Alte Fassung (A 20.1.2) *</b>	<b>Neue Fassung (A 20.1.2)</b>
<p>Verstoß gegen WO G 3.1 Abs. 3, J 2, K 3 Nichtantreten einer Mannschaft (Wiederholungsfall)  Bezirk: 200 €/Verband: 300 €  <u>Ausnahmen</u>  a) unterste <u>Erwachsenen</u>-/Seniorenmannschaft Bezirk: siehe 20.2 b) <u>Jugend</u>mannschaft Bezirk: siehe 20.2 c) unterste <u>Jugend</u>mannschaft Bezirk: siehe 20.2 / Verband: 150 € d) unterste Damen-, Seniorinnen- oder Mädchenmannschaft Bezirk: siehe 20.2 / Verband: 100 €  * siehe Beschlussfassung zu Antrag Nr. 20</p>	<p><u>Verstoß gegen WO G 3.1 Abs. 3, J 2, K 3</u> <u>Nichtantreten einer Mannschaft</u> <u>(Wiederholungsfall)</u>  <u>Bezirk: 200 €/Verband: 300 €</u>  <u>Ausnahmen</u>  a) <u>unterste Erwachsenen /Seniorenmannschaft</u> <u>Bezirk: siehe 20.2</u> b) <u>Jugendmannschaft</u> <u>Bezirk: siehe 20.2</u> c) <u>unterste Jugendmannschaft</u> <u>Bezirk: siehe 20.2 / Verband: 150 €</u> d) <u>unterste Damen , Seniorinnen oder</u> <u>Mädchenmannschaft</u> <u>Bezirk: siehe 20.2 / Verband: 100 €</u>  <u>Die nachfolgenden Punkte WO A 20.1.3 bis A 20.1.23 werden zu</u> <u>WO A 20.1.2 bis 20.1.22.</u></p>
<b>Alte Fassung (A 20.1.3) *</b>	<b>Neue Fassung (A 20.1.2)</b>
<p>Zurückziehung einer Mannschaft Bezirk: 50 €/Verband: 150 €  <u>Ausnahmen</u>  a) unterste <u>Erwachsenen</u>-/Seniorenmannschaft Bezirk: siehe 20.2 b) <u>Jugend</u>mannschaft Bezirk: siehe 20.2 c) unterste <u>Jugend</u>mannschaft Bezirk: siehe 20.2 / Verband: 100 € d) unterste Damen-, Seniorinnen- oder Mädchenmannschaft Bezirk: siehe 20.2 / Verband: 50 €  * siehe Beschlussfassung zu Antrag Nr. 20</p>	<p><u>Verstoß gegen WO G 7.3.1.1</u> Zurückziehung einer Mannschaft  Bezirk <u>soberliga Erwachsene</u>: 100 €/Verband: 200 €  <u>Ausnahmen auf Verbandsebene</u>  a) <u>NRW-Liga Erwachsene</u> <u>300 €</u> b) <u>Verbandsliga Erwachsene</u> <u>250 €</u> c) <u>Verbandsliga Jugend</u> <u>(falls nicht unterste Mannschaft)</u> <u>100 €</u> d) <u>unterste Mannschaft</u> <u>(Damen, Altersklassen Senioren</u> <u>und Jugend)</u> <u>50 €</u>  <u>Ausnahmen auf Bezirksebene: siehe WO A 20.2</u></p>

<b>Alte Fassung (A 20.1.12)</b>	<b>Neue Fassung (A 20.1.11)</b>
Verstoß gegen WO I 5.13 Fehlende oder verspätete Ergebnismeldung in click-TT	Verstoß gegen WO I 5.13 Fehlende oder verspätete Ergebnismeldung ( <u>gemäß Zeitstempel der Ersterfassung</u> in click-TT)
<b>Alte Fassung (A 20.2)</b>	<b>Neue Fassung (A 20.2)</b>
Die Bezirke dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich in der Altersgruppe Nachwuchs und für die jeweils unterste Mannschaft eines Vereins in den Altersgruppen Erwachsene und Senioren niedrigere Strafen festsetzen.	Die Bezirke dürfen für <u>alle Mannschaften in ihrem</u> Zuständigkeitsbereich ( <u>außer Bezirksoberliga der Erwachsenen</u> ) <u>in der Altersgruppe Nachwuchs und für die jeweils unterste Mannschaft eines Vereins in den Altersgruppen Erwachsene und Senioren</u> niedrigere Strafen festsetzen. <u>Die Unterscheidung nach Spiel- und Altersklassen (und deren Unterteilungen) und die Berücksichtigung der jeweils untersten Mannschaft gemäß Vereinsmeldung sind dabei zulässig.</u>
<b>Alte Fassung (A 20.4)</b>	<b>Neue Fassung (A 20.4)</b>
Bei wiederholten Regelverstößen innerhalb derselben Spielzeit dürfen die Strafen erhöht werden, jedoch nur höchstens bis zum Doppelten der in WO A 20.1 genannten Beträge. Dies gilt nicht für Strafen, die bereits wiederholten Regelverstößen zugeordnet sind.	Bei wiederholten Regelverstößen innerhalb derselben Spielzeit dürfen die Strafen erhöht werden, jedoch nur höchstens bis zum Doppelten der in WO A 20.1 genannten Beträge. <u>Dies gilt nicht für Strafen, die bereits wiederholten Regelverstößen zugeordnet sind.</u>
<b>Alte Fassung (A 20.5)</b>	<b>Neue Fassung (A 20.5)</b>
Die Bekanntgabe der verhängten Strafen (ggf. mit Fristsetzung und Angabe der Bankverbindung) erfolgt entweder über Rundscreiben der zuständigen Stelle oder durch Versand einer Rechnung an den Verein. Eine Rechtsmittelbelehrung ist obligatorisch.	Die Bekanntgabe der verhängten Strafen ( <u>ggf. mit Fristsetzung und Angabe der Bankverbindung</u> ) erfolgt <u>entweder</u> über Rundscreiben der zuständigen Stelle, <u>im Rahmen eines Ordnungsbescheides aus click-TT</u> oder durch Versand einer Rechnung an den Verein. Eine Rechtsmittelbelehrung ist obligatorisch.
<b>Alte Fassung (G 7.3.1.1)</b>	<b>Neue Fassung (G 7.3.1.1)</b>
-	<u>Die Zurückziehung einer Mannschaft ist unzulässig und führt zu einer Ordnungsstrafe gemäß WO A 20.1.2.</u>

Der Beschluss tritt am 1.7.2025 in Kraft.

#### Begründung:

Man gewinnt zunehmend den Eindruck, dass das Antreten zu einem Punkt- oder Pokalspiel immer seltener als Verpflichtung wahrgenommen wird. So mussten wir in den letzten beiden Spielzeiten erleben, dass die Quote auf Verbandsebene deutlich höher lag als in allen Spielklassen darunter. Es gab bis zum Antragschluss nicht weniger als 72 Fälle. Die fälligen Ordnungsstrafen bereiten offenkundig keinerlei Unbehagen. Für die Darstellung in der Öffentlichkeit ist das natürlich ein Desaster.

Der Vorschlag hält die Strafen fürs Nichtantreten überwiegend konstant. Ausnahmen sind die NRW- und die Verbandsliga der Erwachsenen (aus den o. g. Gründen) sowie die Verbandsliga der Jugend, für die ein passender Einstieg gefunden werden muss.

Die Begrenzung auf die Bezirksoberliga der Herren (WO A 20.1.1 und A 20.1.2) in Verbindung mit der Erweiterung von WO A 20.2 erweitert den Spielraum für die Bezirke erheblich.

Die Liste der Ordnungsstrafen kann ansonsten gestrafft werden, indem man die einzige Erwähnung von Wiederholungsfällen (bisher WO A 20.1.2) streicht und durch die Öffnung von WO A 20.4 ersetzt.

gez. Werner Almesberger  
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

## Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2025

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte A 20.2, A 20.3, D 1.8.8, D 8.1, F 3.3.2.1, F 3.4.1.2, G 5.2.3, I 5.13.5 und K 6.2 der Durchführungsbestimmungen des WTTV wie folgt zu ändern:

<b>Alte Fassung (A 20.2) *</b>	<b>Neue Fassung (A 20.2)</b>
Die Bezirke dürfen für <u>alle Mannschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich (außer Bezirksoberliga der Erwachsenen)</u> niedrigere Strafen festsetzen. <u>Die Unterscheidung nach Spiel- und Altersklassen (und deren Unterteilungen) und die Berücksichtigung der jeweils untersten Mannschaft gemäß Vereinsmeldung sind dabei zulässig.</u>  * siehe Beschlussfassung zu Antrag Nr. 22	Die Bezirkstage <u>bzw. die Bezirksjugendtage</u> dürfen für alle Mannschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich (außer Bezirksoberliga der Erwachsenen) niedrigere Strafen festsetzen. Die Unterscheidung nach Spiel- und Altersklassen (und deren Unterteilungen) und die Berücksichtigung der jeweils untersten Mannschaft gemäß Vereinsmeldung sind dabei zulässig.
<b>Alte Fassung (A 20.3)</b>	<b>Neue Fassung (A 20.3)</b>
Bei anderen nicht in WO A 20.1 genannten Regelverstößen sind entsprechende Strafen zu verhängen. In den Bezirken ist dies nur zulässig, wenn es hierzu einen Beschluss des Bezirkstages gibt.	Bei anderen nicht in WO A 20.1 genannten Regelverstößen sind entsprechende Strafen zu verhängen. In den Bezirken ist dies nur zulässig, wenn es hierzu einen Beschluss des Bezirkstages <u>bzw. des Bezirksjugendtages</u> gibt.
<b>Alte Fassung (D 1.8.8)</b>	<b>Neue Fassung (D 1.8.8)</b>
Über die erforderliche Größe und Begrenzung von Spielräumen sowie die Zulässigkeit der in der Austragungsstätte vorhandenen Beleuchtung entscheiden bei weiterführenden Veranstaltungen der Verband bzw. der zuständige Bezirk nach eigenem Ermessen.  ...	Über die erforderliche Größe und Begrenzung von Spielräumen sowie die Zulässigkeit der in der Austragungsstätte vorhandenen Beleuchtung entscheiden bei weiterführenden Veranstaltungen der Verband bzw. der zuständige <u>Ressortleiter Einzelsport im</u> Bezirk nach eigenem Ermessen.  ...
<b>Alte Fassung (D 8.1)</b>	<b>Neue Fassung (D 8.1)</b>
... Die Entscheidung über den Einsatz von OSR (ggf. zusätzlicher SR und ST) bei allen offiziellen Veranstaltungen der Bezirke gemäß WO A 11.1 (außer Bezirksmeisterschaften und ggf. vorgelagerten Qualifikationsturnieren) trifft die jeweils dafür zuständige Stelle nach eigenem Ermessen.	... Die Entscheidung über den Einsatz von OSR (ggf. zusätzlicher SR und ST) bei allen offiziellen Veranstaltungen der Bezirke gemäß WO A 11.1 (außer Bezirksmeisterschaften und ggf. vorgelagerten Qualifikationsturnieren) trifft <u>der die Ausschuss für Sport bzw. der Jugendvorstand jeweils dafür zuständige Stelle nach eigenem Ermessen.</u>
<b>Alte Fassung (F 3.3.2.1) *</b>	<b>Neue Fassung (F 3.3.2.1)</b>
Die Bezirke entscheiden über die Anzahl aller Gruppen in ihrem Zuständigkeitsbereich (außer Bezirksoberliga <u>der Erwachsenen</u> ), deren Sollstärke, Status als Meldeliga, das Austragungssystem, die alljährliche Einteilung und Sonderstartrechte.  * siehe Beschlussfassung zu Antrag Nr. 20	Die <u>Ausschüsse für Sport bzw. die Jugendvorstände in den</u> Bezirken entscheiden über die Anzahl aller Gruppen in ihrem Zuständigkeitsbereich (außer Bezirksoberliga der Erwachsenen), deren Sollstärke, Status als Meldeliga, das Austragungssystem, die alljährliche Einteilung und Sonderstartrechte.  <u>Regelungen im Rahmen einer vom Bezirkstag bzw. Bezirksjugendtag beschlossenen Spielordnung gelten vorrangig.</u>

<b>Alte Fassung (F 3.4.1.2)</b>	<b>Neue Fassung (F 3.4.1.2)</b>
Die jeweils zuständigen Stellen dürfen weitere Mannschaften (auch Absteiger aus der betreffenden Spielklasse) zur Auffüllung der Gruppen heranziehen, nachdem alle Punkte der Auf- und Abstiegsregelung abgearbeitet bzw. alle Anwartschaften zum Zuge gekommen sind.	Die jeweils zuständigen <u>Stellen Ressortleiter</u> <u>Mannschaftssport im Verband bzw. im Bezirk</u> dürfen weitere Mannschaften (auch Absteiger aus der betreffenden Spielklasse) zur Auffüllung der Gruppen heranziehen, nachdem alle Punkte der Auf- und Abstiegsregelung abgearbeitet bzw. alle Anwartschaften zum Zuge gekommen sind.
Die Entscheidung darüber, wie diese Mannschaften ermittelt werden und in welcher Reihenfolge davon profitieren, liegt allein im Ermessen der zuständigen Stelle.	Die Entscheidung darüber, wie diese Mannschaften ermittelt werden und in welcher Reihenfolge davon profitieren, liegt allein im Ermessen der zuständigen Stelle.
<b>Alte Fassung (G 5.2.3)</b>	<b>Neue Fassung (G 5.2.3)</b>
Bei Punktspielen in den Bezirken gelten die von den zuständigen Stellen festgesetzten Anfangszeiten, jeweils nach Maßgabe der dort geltenden Vorschriften. WO G 5.1.1 gilt vorrangig.	Bei Punktspielen in den Bezirken gelten die von den <u>Ausschüssen für Sport bzw. den Jugendvorständen</u> <u>den zuständigen Stellen</u> festgesetzten Anfangszeiten, jeweils nach Maßgabe <u>der dort geltenden Vorschriften einer vom Bezirkstag bzw. Bezirksjugendtag beschlossenen Spielordnung</u> . WO G 5.1.1 gilt vorrangig.
<b>Alte Fassung (I 5.13.5)</b>	<b>Neue Fassung (I 5.13.5)</b>
Den Bezirken ist es erlaubt, für ihren Zuständigkeitsbereich die Fragen bzgl. der fristgerechten Eingabe des Ergebnisses und des Spielberichtes unter Beachtung von WO I 5.13 eigenständig zu regeln.	Den Bezirk <u>stagen bzw. Bezirksjugendtagen</u> ist es erlaubt, für ihren Zuständigkeitsbereich die Fragen bzgl. der fristgerechten Eingabe des Ergebnisses und des Spielberichtes unter Beachtung von WO I 5.13 eigenständig zu regeln.
<b>Alte Fassung (K 6.2)</b>	<b>Neue Fassung (K 6.2)</b>
Die spielleitenden Stellen in den Bezirken legen für die Pokalspiele auf ihrer Ebene das Austragungssystem fest – ggf. getrennt nach Spiel- und Altersklassen.	Die <u>spielleitenden Stellen Ausschüsse für Sport bzw. die Jugendvorstände in den der</u> Bezirken legen für die Pokalspiele auf ihrer Ebene das Austragungssystem fest – ggf. getrennt nach Spiel- und Altersklassen.  <u>Regelungen im Rahmen einer vom Bezirkstag bzw. Bezirksjugendtag beschlossenen Spielordnung gelten vorrangig.</u>

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

#### Begründung:

Immer wieder kommt es zu Irritationen, wenn die Frage nach der Zuständigkeit für eine Entscheidung auf Bezirksebene zu beantworten ist. Die WO ist mit dem Begriff „zuständige Stelle“ oder Allgemeinplätzen wie „Die Bezirke ...“ bislang keine echte Hilfe.

Wir regeln das nunmehr in unseren Durchführungsbestimmungen dort, wo die Begrifflichkeiten bisher noch Raum für Diskussionen gelassen haben.

gez. Werner Almesberger  
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im März 2025

mehrheitlich angenommen (Zustimmung: 79 Gegenstimmen: 4; Enthaltungen: 11)

## Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2025

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte B 1.4.1.1 und B 1.5.1 der Durchführungsbestimmungen des WTTV wie folgt zu ändern:

<b>Alte Fassung (B 1.4.1.1) *</b>	<b>Neue Fassung (B 1.4.1)</b>
Mit der Ersterteilung einer Spielberechtigung bzw. mit dem Wechsel aus einem anderen Verband erhält jeder Spieler der Altersgruppe Nachwuchs ohne weiteres Antrags- und Genehmigungsverfahren die SBEM.  ...	Mit der Ersterteilung einer Spielberechtigung bzw. mit dem Wechsel aus einem anderen Verband erhält jeder Spieler der Altersgruppe Nachwuchs ohne weiteres Antrags- und Genehmigungsverfahren die SBEM.  ...
<b>Alte Fassung (B 1.5.1)</b>	<b>Neue Fassung (B 1.5.1)</b>
Mit der Ersterteilung einer Spielberechtigung bzw. mit dem Wechsel aus einem anderen Verband oder beim Übergang von der Altersgruppe Erwachsene zur Altersgruppe Senioren erhält bzw. behält jeder Spieler der Altersgruppe Senioren die SBEM.	Mit der Ersterteilung einer Spielberechtigung bzw. mit dem Wechsel aus einem anderen Verband oder beim Übergang von der Altersgruppe Erwachsene zur Altersgruppe Senioren erhält bzw. behält jeder Spieler der Altersgruppe Senioren die SBEM.

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Der DTTB hat den Begriff „**Ersterteilung**“ (bis auf eine einzige Ausnahme) aus der WO gestrichen. Hintergrund ist die kürzlich beschlossene Duldung von Spielberechtigungen im Ausland, die u. a. dazu führen kann, dass ein bisher nicht in click-TT registrierter Spieler zwar eine neue Spielberechtigung in Deutschland bekommt, aber vorher durchaus im Ausland aktiv gewesen sein kann. Dann sieht es aus wie eine Ersterteilung, ist aber keine.

gez. Werner Almesberger  
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

## Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2025

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte B 6.1 und B 6.3 der Durchführungsbestimmungen des WTTV wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (B 6.1)	Neue Fassung (B 6.1)
Beim Wechsel einer oder beider Spielberechtigungen für den Mannschaftsspielbetrieb ist der aufnehmende Verein zu einer Kostenerstattung an den abgebenden Verein verpflichtet.  ...	Beim Wechsel einer oder beider Spielberechtigungen für den Mannschaftsspielbetrieb ist der aufnehmende Verein zu einer Kostenerstattung an den abgebenden Verein verpflichtet. <u>Dies gilt nur für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs und nicht für den Wechseltermin, ab dem der Spieler nicht mehr zu dieser Altersgruppe gehört.</u>
Alte Fassung (B 6.3)	Neue Fassung (B 6.3)
Eine Kostenerstattung entfällt, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Antrag auf Wechsel einer Spielberechtigung für einen Wechseltermin gestellt wird, ab dem der Spieler nicht mehr zur Altersgruppe Nachwuchs gehört, oder</li> <li>• der abgebende Verein in Textform auf eine Kostenerstattung verzichtet, oder</li> <li>• der abgebende Verein eine der Fristen gemäß WO B 6.1 Abs. 2 und 3 zur Benachrichtigung des aufnehmenden Vereins und des WTTV verstreichen lässt, oder</li> <li>• der Spieler in den vorangegangenen zwei Halbserien weder an einem Punkt- noch an einem Pokalspiel des abgebenden Vereins mitgewirkt hat.</li> </ul>	Eine Kostenerstattung entfällt, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• <del>der Antrag auf Wechsel einer Spielberechtigung für einen Wechseltermin gestellt wird, ab dem der Spieler nicht mehr zur Altersgruppe Nachwuchs gehört, oder</del></li> <li>• der abgebende Verein in Textform auf eine Kostenerstattung verzichtet, oder</li> <li>• der abgebende Verein eine der Fristen gemäß WO B 6.1 Abs. 2 und 3 zur Benachrichtigung des aufnehmenden Vereins und des WTTV verstreichen lässt, oder</li> <li>• der Spieler in <del>den der</del> vorangegangenen <del>zwei</del> Halbserien <del>weder</del> an <del>keinem Punkt-</del> <del>noch an einem Pokal</del>spiel des abgebenden Vereins mitgewirkt hat.</li> </ul>

Der Beschluss tritt am 1.7.2025 in Kraft.

### Begründung:

Der bisherige Wortlaut von B 6.1 verführt immer wieder zu der Annahme, eine Kostenerstattung sei auch beim Wechsel von älteren Spielern fällig. Das ist kein Wunder, denn die Beschränkung auf die Altersgruppe Nachwuchs findet sich erst in B 6.3 und ist dort nur ein Punkt von mehreren anderen. Der Vorschlag beseitigt das „Verständnisproblem“.

Die Regelung versucht ansonsten, Kostenerstattungen für Spieler zu vermeiden, sofern sie eine Zeitlang nicht mehr aktiv waren. Spieler ohne Punktspieleinsatz in einer Halbserie gehören kaum zu denen, für die der abgebende Verein eine finanzielle Entschädigung benötigt. Die Reduzierung erscheint in diesem Zusammenhang angemessen.

gez. Werner Almesberger  
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

## **Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2025**

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt D 1.1.1 der Durchführungsbestimmungen des WTTV wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (D 1.1.1)	Neue Fassung (D 1.1.1)
Alle weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 sowie alle Veranstaltungen gemäß WO A 11.4 sind in click-TT zu beantragen. Die Prüfung und Genehmigung erfolgt durch die jeweils dafür zuständige Stelle.	Alle <b>weiterführenden</b> Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 sowie alle Veranstaltungen gemäß WO A 11.4. <b><u>1 bis A 11.4.3</u></b> sind in click-TT zu beantragen. Die Prüfung und Genehmigung erfolgt durch die jeweils dafür zuständige Stelle.

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Der bisherige Bezug zu WO A 11.4 umfasst auch A 11.4.4. Hier handelt sich jedoch um nicht genehmigungspflichtige Veranstaltungen. Unsere bisherige Vorschrift geht also genau einen Schritt zu weit.

gez. Werner Almesberger  
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

## Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2025

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte D 4.2.2 und D 4.2.3 der Durchführungsbestimmungen des WTTV wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (D 4.2.2)	Neue Fassung (D 4.2.2)
...	...
Startberechtigt bei Qualifikationsveranstaltungen zu den Bezirksmeisterschaften sind alle Verbandsangehörigen, deren Stammverein zum betreffenden Bezirk gehört, die fristgemäß gemeldet werden, und deren Turnierlizenz für die betreffende Veranstaltung gilt.	Startberechtigt bei Qualifikationsveranstaltungen zu den Bezirksmeisterschaften sind alle <u>fristgemäß gemeldeten</u> Verbandsangehörigen, deren <u>Turnierlizenz Stammverein für einen Verein im zum</u> betreffenden Bezirk <u>gehört, die fristgemäß gemeldet werden,</u> und <u>deren Turnierlizenz</u> für die betreffende Veranstaltung gilt.
...	...
Alte Fassung (D 4.2.3)	Neue Fassung (D 4.2.3)
Startberechtigt sind alle Verbandsangehörigen,	Startberechtigt sind alle <u>fristgemäß gemeldeten</u> Verbandsangehörigen,
a) die die Startberechtigung über eine Qualifikationsveranstaltung gemäß WO D 4.2.2 erworben haben und fristgemäß gemeldet werden, oder (falls keine Qualifikationsveranstaltung gemäß WO D 4.2.2 stattgefunden hat)	a) die die Startberechtigung über eine Qualifikationsveranstaltung gemäß WO D 4.2.2 erworben haben <u>und fristgemäß gemeldet werden</u> , oder (falls keine Qualifikationsveranstaltung gemäß WO D 4.2.2 stattgefunden hat)
b) deren Stammverein zum betreffenden Bezirk gehört, die fristgemäß gemeldet werden, und deren Turnierlizenz für die betreffende Veranstaltung gilt.	b) deren <u>Turnierlizenz Stammverein für einen Verein im zum</u> betreffenden Bezirk <u>gehört, die fristgemäß gemeldet werden,</u> und <u>deren Turnierlizenz</u> für die betreffende Veranstaltung gilt.
...	...

Der Beschluss tritt am 1.7.2025 in Kraft.

### Begründung:

Da Turnierlizenzen gemäß Beschluss des Bundestages nicht mehr zwingend dem Stammverein zugeordnet sind, müssen wir die neugeschaffene Wahlmöglichkeit berücksichtigen.

gez. Werner Almesberger  
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

## Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2025

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt D 5.7.2 der Durchführungsbestimmungen des WTTV wie folgt zu ergänzen:

Alte Fassung (D 5.7.2)	Neue Fassung (D 5.7.2)
Setzung und Auslosung zu einer nachfolgenden K.-o.-Runde erfolgen gemäß WO D 5.2, D 5.3, D 5.6 sowie D 6.2.	<p style="color: red;"><del>Setzung und Auslosung zu einer nachfolgenden K.-o.-Runde erfolgen gemäß WO D 5.2, D 5.3, D 5.6 sowie D 6.2.</del></p> <p style="color: red;"><u>Sofern in den Durchführungsbestimmungen der Veranstaltung oder in ihrer Ausschreibung keine andere Vorgehensweise beschrieben ist, gilt für die Setzung der nachfolgenden K.-o.-Runde:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Von der Teilnahme an den Gruppenspielen freigestellte Spieler erhalten die vorderen Setzplätze nach Maßgabe ihres Q-TTR-Wertes.</u></li> <li>2. <u>Die Gruppensieger erhalten die nachfolgenden Setzplätze nach Maßgabe ihres Q-TTR-Wertes.</u></li> </ol>
Für Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 und A 11.4 sind Abweichungen von WO D 6.2 zulässig, wenn diese in den Durchführungsbestimmungen oder in der Ausschreibung bekanntgemacht worden sind.  Die Zuordnung nicht gesetzter Spieler zur nachfolgenden K.-o.-Runde unterliegt keinen Vorschriften.	Für Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 <del>und sowie A 11.4.1 bis A 11.4.3</del> sind Abweichungen von WO D 6.2 zulässig, wenn diese in den Durchführungsbestimmungen oder in der Ausschreibung bekanntgemacht worden sind.  Die Zuordnung nicht gesetzter Spieler zur nachfolgenden K.-o.-Runde unterliegt keinen Vorschriften.

Der Beschluss tritt am 1.7.2025 in Kraft.

### Begründung:

Die WO bietet im bundesweit verbindlichen Teil leider keinerlei Hilfe, wenn es darum geht, eine Setzliste nach „unplanmäßigem Verlauf“ der Gruppenphase zu erstellen. WO D 5.6 ist dehnbar wie Gummi. Mit diesem Vorschlag legen wir eine Vorgehensweise fest, zumindest für diejenigen, die für sich und ihr Turnier kein „eigenes System“ verwirklichen wollen. Das dürfte zumindest auf nahezu alle offenen Turniere zutreffen.

gez. Werner Almesberger  
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

## Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2025

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte D 8.1 und D 8.2 der Durchführungsbestimmungen des WTTV wie folgt zu ändern:

<b>Alte Fassung (D 8.1) *</b>	<b>Neue Fassung (D 8.2)</b>
<p>Der OSR darf nicht Mitglied eines Vereins sein, der Ausrichter, Durchführer oder Veranstalter ist. SR dürfen während ihres Einsatzes weder Spieler noch Mitglied der Turnierleitung oder des Schiedsgerichts sein.</p> <p>Die Entscheidung über den Einsatz von OSR (ggf. zusätzlicher SR und ST) bei allen offiziellen Veranstaltungen der Bezirke gemäß WO A 11.1 (außer Bezirksmeisterschaften und ggf. vorgelagerten Qualifikationsturnieren) trifft <u>der Ausschuss für Sport bzw. der Jugendvorstand</u>.</p> <p>* siehe Beschlussfassung zu Antrag Nr. 23</p>	<p>Der OSR darf nicht Mitglied eines Vereins sein, der Ausrichter, Durchführer oder Veranstalter ist. SR dürfen während ihres Einsatzes weder Spieler noch Mitglied der Turnierleitung oder des Schiedsgerichts sein.</p> <p><del>Die Entscheidung über den Einsatz von OSR (ggf. zusätzlicher SR und ST) bei allen offiziellen Veranstaltungen der Bezirke gemäß WO A 11.1 (außer Bezirksmeisterschaften und ggf. vorgelagerten Qualifikationsturnieren) trifft der Ausschuss für Sport bzw. der Jugendvorstand.</del></p>
<b>Alte Fassung (D 8.2)</b>	<b>Neue Fassung (D 8.1)</b>
<p>Der OSR bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 sowie offenen Turnieren und offenen Pokalmeisterschaften muss im Turnierantrag namentlich benannt sein. Die für die Einsetzung des OSR zuständige Stelle kann beschließen, dass diese Aufgabe einem anderen Schiedsrichter zugewiesen wird und ihn ggf. auch nach eigenem Ermessen selbst einsetzen.</p>	<p>Der OSR bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 sowie offenen Turnieren und offenen Pokalmeisterschaften muss im Turnierantrag namentlich benannt sein. Die für die Einsetzung des OSR zuständige Stelle kann beschließen, dass diese Aufgabe einem anderen Schiedsrichter zugewiesen wird und ihn ggf. auch nach eigenem Ermessen selbst einsetzen. <u>Die Regelung im Absatz 2 gilt vorrangig.</u></p> <p><del>Die Entscheidung über den Einsatz von OSR (ggf. zusätzlicher SR und ST) bei allen offiziellen Veranstaltungen der Bezirke gemäß WO A 11.1 (außer Bezirksmeisterschaften und ggf. vorgelagerten Qualifikationsturnieren) trifft der Ausschuss für Sport bzw. der Jugendvorstand.</del></p>

Der Beschluss tritt am 1.7.2025 in Kraft.

### Begründung:

Der Tausch der beiden Punkte folgt dem Ablauf der Dinge: Zuerst muss klar sein, ob überhaupt ein OSR , und wenn ja, welcher, eingesetzt wird. Danach kann man schauen, ob er die im bisherigen Punkt WO 8.1 festgelegten Kriterien erfüllt.

gez. Werner Almesberger  
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

## Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2025

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt D 8.1 (neu) der Durchführungsbestimmungen des WTTV wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (D 8.1) *	Neue Fassung (D 8.1)
<p>Der OSR bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 sowie offenen Turnieren und offenen Pokalmeisterschaften muss im Turnierantrag namentlich benannt sein. Die für die Einsetzung des OSR zuständige Stelle kann beschließen, dass diese Aufgabe einem anderen Schiedsrichter zugewiesen wird und ihn ggf. auch nach eigenem Ermessen selbst einsetzen. <u>Die Regelung im Absatz 2 gilt vorrangig.</u></p> <p><u>Die Entscheidung über den Einsatz von OSR (ggf. zusätzlicher SR und ST) bei allen offiziellen Veranstaltungen der Bezirke gemäß WO A 11.1 (außer Bezirksmeisterschaften und ggf. vorgelagerten Qualifikationsturnieren) trifft der Ausschuss für Sport bzw. der Jugendvorstand.</u></p> <p style="text-align: right;">* siehe Beschlussfassung zu Antrag Nr. 29</p>	<p>Der OSR bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 <b>sowie offenen Turnieren und offenen Pokalmeisterschaften</b> muss im Turnierantrag namentlich benannt sein. Die für die Einsetzung des OSR zuständige Stelle kann beschließen, dass diese Aufgabe einem anderen Schiedsrichter zugewiesen wird und ihn ggf. auch nach eigenem Ermessen selbst einsetzen. Die Regelung im Absatz 2 gilt vorrangig.</p> <p>Die Entscheidung über den Einsatz von OSR (ggf. zusätzlicher SR und ST) bei allen offiziellen Veranstaltungen der Bezirke gemäß WO A 11.1 (außer Bezirksmeisterschaften und ggf. vorgelagerten Qualifikationsturnieren) trifft der Ausschuss für Sport bzw. der Jugendvorstand.</p> <p><u>Veranstalter von Turnieren gemäß WO A 11.4 entscheiden nach eigenem Ermessen über den Einsatz eines OSR. Falls kein OSR eingesetzt wird, entscheidet das Schiedsgericht, ersatzweise die Turnierleitung, in allen Fragen in Bezug auf die ITTR als letzte Instanz.</u></p>

Der Beschluss tritt am 1.7.2025 in Kraft.

Begründung:

Der DTTB gestattet den Verbänden ab der Spielzeit 2025/26, den (früher zwingend erforderlichen) Einsatz von OSR bei offenen Turnieren eigenständig zu regeln. Mit diesem Antrag erlauben wir Turnierausrichtern, hierüber selbst zu entscheiden.

gez. Werner Almesberger  
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im März 2025

mehrheitlich angenommen (Zustimmung: 68; Gegenstimmen: 21; Enthaltungen: 5)

## Antrag des Ausschusses für Schiedsrichter an den Verbandstag 2025

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt D 8.1 (neu) der Durchführungsbestimmungen des WTTV wie folgt zu ändern:

<b>Alte Fassung (D 8.1) *</b>	<b>Neue Fassung (D 8.1)</b>
<p>Der OSR bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 sowie offenen Turnieren und offenen Pokalmeisterschaften muss im Turnierantrag namentlich benannt sein. Die für die Einsetzung des OSR zuständige Stelle kann beschließen, dass diese Aufgabe einem anderen Schiedsrichter zugewiesen wird und ihn ggf. auch nach eigenem Ermessen selbst einsetzen. <u>Die Regelung im Absatz 2 gilt vorrangig.</u></p> <p><u>Die Entscheidung über den Einsatz von OSR (ggf. zusätzlicher SR und ST) bei allen offiziellen Veranstaltungen der Bezirke gemäß WO A 11.1 (außer Bezirksmeisterschaften und ggf. vorgelagerten Qualifikationsturnieren) trifft der Ausschuss für Sport bzw. der Jugendvorstand.</u></p> <p style="text-align: right;">* siehe Beschlussfassung zu Antrag Nr. 29</p>	<p>Der OSR bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 sowie offenen Turnieren und offenen Pokalmeisterschaften muss im Turnierantrag namentlich benannt sein. Die für die Einsetzung des OSR zuständige Stelle kann beschließen, dass diese Aufgabe einem anderen Schiedsrichter zugewiesen wird und ihn ggf. auch nach eigenem Ermessen selbst einsetzen. Die Regelung im Absatz 2 gilt vorrangig.</p> <p>Die Entscheidung über den Einsatz von OSR (ggf. zusätzlicher SR und ST) bei allen offiziellen Veranstaltungen der Bezirke gemäß WO A 11.1 (außer Bezirksmeisterschaften und ggf. vorgelagerten Qualifikationsturnieren) trifft der Ausschuss für Sport bzw. der Jugendvorstand.</p> <p><u>Bei genehmigungspflichtigen, nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.4 (mit Ausnahme von Turnieren im Rahmen einer Turnierserie) ist ein lizenziertes Schiedsrichter als Oberschiedsrichter (OSR) einzusetzen.</u></p>

Der Beschluss tritt am 1.7.2025 in Kraft.

**Begründung:**

Der Bundestag des DTTB hat grundsätzlich ermöglicht, dass die Landesverbände entscheiden dürfen, ob ein Oberschiedsrichter weiterhin verpflichtend ist für Veranstaltungen unter WO A 11.4, auch als offene Turniere bekannt. Dieser Antrag sorgt dafür, dass die OSR-Pflicht aufrechterhalten bleibt.

Genehmigungspflichtige Turnierveranstaltungen unterliegen der WO. Gemäß WO D 1.1.4 kann Turnierveranstaltern, die gegen die Bestimmungen der WO verstößen, die Turniergehmigung verweigert oder ein Turnierverbot auferlegt werden. Diese Aussagen in der WO verdeutlichen den offiziellen Charakter, die Turnierveranstaltungen im WTTV haben. Damit die Bestimmungen eingehalten werden und Verstöße offiziell durch eine neutrale Person über den OSR Bericht auch bekannt werden, ist ein Oberschiedsrichter unverzichtbar. Gemäß WO D 8 überwacht er die Auslosung und achtet auf die Einhaltung der ITTR, der betreffenden Satzungen, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und der Ausschreibung. Er entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die ITTR als letzte Instanz. Dazu gehören u.a. die Spielbedingungen, das Spielmaterial sowie die Spielkleidung. Die Wahrung der sportlichen Disziplin trägt dazu bei, dass der Tischtennissport im Allgemeinen und der WTTV im Speziellen nicht in Misskredit gebracht wird.

Die Praxis zeigt die Bedeutsamkeit eines geprüften Schiedsrichters als OSR bei Turnieren. Er entscheidet nicht nur auf Basis seines fundierten Regelwissens, sondern vermittelt auch bei Streitigkeiten vor Ort. Die teilnehmenden Spieler/innen dürfen erwarten, dass eine sachkundige Person hinsichtlich der Einhaltung der TT-Regeln vor Ort ist.

Die personelle Kompetenzverteilung zwischen Turnierleitung, Schiedsgericht und dem Oberschiedsrichter ist eine tragende Säule für das Fairnesssystem im Tischtennissport. Damit folgt sie dem Vorbild Gewaltenverteilung im deutschen Rechtssystem. Die Kompetenzverteilung trägt dazu bei, dass die teilnehmenden Spieler/innen vor Ort im Sinne der geltenden Regeln und Bestimmungen gleich und fair behandelt werden. Die Gefahr, dass Entscheidungen aufgrund persönlicher Interessen einseitig und möglicherweise (z. B. aus Unkenntnis der Regeln) gegen die geltenden Bestimmungen getroffen werden, steigt mit der Zentralisierung der Entscheidungskompetenzen. Die Bedeutsamkeit der Verteilung auf mehreren unabhängigen Personen wird durch die Int. TT-Regeln untermauert. Sie schreiben eine OSR Pflicht für Turniere ebenfalls vor. Und auch im Punktspielbetrieb (Mannschaftskampf) erfolgt eine personelle Aufteilung auf die Mannschaftsführer, um regelwidrigen, benachteiligenden Entscheidungen vorzubeugen.

Fairness und Neutralität ist durch den Entfall des Oberschiedsrichters nicht mehr gewährleistet!

Turnierserien, im WTTV andro-Cup genannt, sollen weiterhin von der OSR Pflicht befreit sein. Dies hat jedoch mehr pragmatische Gründe.

gez. Uwe Weng  
Vorsitzender des Ausschusses für Schiedsrichter

Duisburg, im März 2025

zurückgezogen

## **Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2025**

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt F 2.5.3 der Durchführungsbestimmungen des WTTV wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (F 2.5.3)	Neue Fassung (F 2.5.3)
<p>Für die SR-Meldung gelten zusätzlich nachfolgende Vorschriften:</p> <p>a) ... ... d) ... e) Der Ausschuss für Schiedsrichter entscheidet abschließend über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Zuordnung eines SR zu einem bestimmten Verein</li> <li>• die Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten (z. B. bei einem Amtswechsel)</li> <li>• die Anerkennung der SR-Tätigkeit (z. B. nach Prüfung ggf. erforderlicher Mindesteinsätze)</li> </ul> <p>f) ...</p>	<p>Für die SR-Meldung gelten zusätzlich nachfolgende Vorschriften:</p> <p>a) ... ... d) ... e) Der Ausschuss für Schiedsrichter entscheidet abschließend über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Zuordnung eines SR zu einem bestimmten Verein</li> <li>• <del>die Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten (z. B. bei einem Amtswechsel)</del></li> <li>• die Anerkennung der SR-Tätigkeit (z. B. nach Prüfung ggf. erforderlicher Mindesteinsätze)</li> </ul> <p>f) ...</p>

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Die Streichung bei der Zuständigkeit des Ausschusses für Schiedsrichter (AfSR) orientiert sich an den Punkten 4.2 und 11 der Schiedsrichterordnung. Ehrenämter in anderen Bereichen unseres Sports werden dort korrekterweise nicht erwähnt, zumal Änderungen den AfSR im Normalfall gar nicht erreichen. Insofern sollte auch kein Zugriff im Rahmen der Ersatzmeldung erfolgen können.

gez. Werner Almesberger  
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

## Antrag des Ausschusses für Schiedsrichter an den Verbandstag 2025

Der Verbandstag möge zustimmen, Punkt 11 der Schiedsrichterordnung sowie Punkt F 2.5.3 der Durchführungsbestimmungen des WTTV wie folgt zu streichen bzw. zu ändern:

Alte Fassung (SRO Punkt 11)	Neue Fassung (SRO Punkt 11)
<b>Meldung von Schiedsrichtern im Rahmen der Vereinsmeldung</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. SR mit gültiger VSRaT- und VSR-Lizenz werden als gemeldete SR anerkannt.</li> <li>2. Die Tätigkeit als SR wird anerkannt, wenn der SR mindestens drei (VSRaT) bzw. mindestens fünf (VSR) SR-Einsätze in der betreffenden Spielzeit wahrgenommen hat.</li> <li>3. Über Ausnahmen entscheidet der AfSR mit absoluter qualifizierter Mehrheit.</li> </ol>	<b>Meldung von Schiedsrichtern im Rahmen der Vereinsmeldung</b> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. SR mit gültiger VSRaT- und VSR-Lizenz werden als gemeldete SR anerkannt.</del></li> <li><del>2. Die Tätigkeit als SR wird anerkannt, wenn der SR mindestens drei (VSRaT) bzw. mindestens fünf (VSR) SR-Einsätze in der betreffenden Spielzeit wahrgenommen hat.</del></li> <li><del>3. Über Ausnahmen entscheidet der AfSR mit absoluter qualifizierter Mehrheit.</del></li> </ol> <p style="color: red; font-size: small;"><i>Die nachfolgenden Punkte 12 bis 17 werden zu 11 bis 16.</i></p>
Alte Fassung (WO F 2.5.3) *	Neue Fassung (WO F 2.5.3)
Für die SR-Meldung gelten zusätzlich nachfolgende Vorschriften: a) ... ... d) ... e) Der Ausschuss für Schiedsrichter entscheidet abschließend über <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Zuordnung eines SR zu einem bestimmten Verein</li> <li>• <del>die Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten (z. B. bei einem Amtswchsel)</del></li> <li>• die Anerkennung der SR-Tätigkeit (z. B. nach Prüfung ggf. erforderlicher Mindesteinsätze)</li> </ul> f) Die Vorschriften a) und b) gelten analog auch für Amtsträger. Die Abrechnung erfolgt jeweils im Nachgang zu einer Spielzeit.	Für die SR-Meldung gelten zusätzlich nachfolgende Vorschriften: a) ... ... d) ... e) Die Vorschriften a) und b) gelten analog auch für Amtsträger. <del>Die Abrechnung erfolgt jeweils im Nachgang zu einer Spielzeit.</del> f) Der Ausschuss für Schiedsrichter entscheidet abschließend über <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Zuordnung eines SR zu einem bestimmten Verein</li> <li>• <u>die Gültigkeit von SR-Lizenzen für die betreffende Spielzeit</u></li> <li>• die Anerkennung der SR-Tätigkeit <del>(z. B. nach Prüfung ggf. erforderlicher Mindesteinsätze)</del></li> </ul> <p style="color: red; font-size: small;"><u>Voraussetzung für die Anerkennung der SR-Tätigkeit sind mindestens drei (VSRaT) bzw. mindestens fünf (VSR) Einsätze, welche in der betreffenden Spielzeit wahrgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für Schiedsrichter im Rahmen seiner Geschäftsordnung.</u></p> g) <u>Die Abrechnung erfolgt jeweils im Nachgang zu einer Spielzeit.</u>

\* siehe Beschlussfassung zu Antrag Nr. 31

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Der Zusatzbeitrag im Rahmen der SR-Meldung verursacht längst nicht mehr so viele Rückmeldungen wie in den ersten Jahren nach der Einführung. Sofern jedoch Rückfragen auftauchen, muss man bisher sowohl auf die SR-Ordnung als auch auf die Durchführungsbestimmungen verweisen. Wenn man alle notwendigen Informationen an einer einzigen Stelle zusammenfasst, ist das sicher ein Fortschritt.

gez. Uwe Weng

Vorsitzender des Ausschusses für Schiedsrichter

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

## **Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2025**

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt F 2.6.5 den Durchführungsbestimmungen des WTTV wie folgt hinzuzufügen:

Alte Fassung (F 2.6.5)	Neue Fassung (F 2.6.5)
–	<p style="color: red; font-style: italic;">Die Ausschüsse für Sport bzw. die Jugendvorstände in den Bezirken dürfen eine zur Rückrunde neu gemeldete Mannschaft in eine Meldeliga aufnehmen. Für die Zuordnung sowie die Erweiterung des Rückrundenspielplans ist die Zustimmung der übrigen Mannschaften der betreffenden Gruppe nicht erforderlich.</p> <p style="color: red; font-style: italic;">Der Ausschuss für Jugendsport des WTTV entscheidet für die NRW-Liga Mädchen im Rahmen der vorstehenden Regelungen.</p>

Der Beschluss tritt am 1.7.2025 in Kraft.

Begründung:

Erfreulicherweise gibt es immer häufiger Mannschaften, die zur Rückrunde neu gemeldet werden. Einige Bezirke haben das im Rahmen ihrer Spielordnungen (insbesondere beim Nachwuchs) geregelt, andere nicht. Zu den weniger erfreulichen Nebenwirkungen zählen zuweilen etablierte Mannschaften, die ein zusätzliches Spiel in der Rückrunde als unerwünschte Belastung wahrnehmen. Nicht anders kann man Nachfragen deuten, die das Verfahren in Frage stellen wollen.

Bei dieser Gelegenheit haben wir es fast immer mit Anfängerteams zu tun, denen wir die Begeisterung für unseren Sportbetrieb möglichst schnell (und nicht erst mit Beginn der nächsten Spielzeit) vermitteln wollen. Die „zusätzliche Belastung“ der übrigen Teams erscheint dabei ausdrücklich zumutbar.

gez. Werner Almesberger  
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)



Antrag Nr. 34

**Tischtennisbezirk  
Westfalen-Mitte**

1. Vorsitzender  
Andreas Krick  
Sammelmanns Weide 14  
59757 Arnsberg-Herdringen  
Tel.: 02932 / 94 14 54  
0175 / 418 419 6  
eMail: [andreas\\_krick@gmx.de](mailto:andreas_krick@gmx.de)

**Antrag des Tischtennisbezirks Westfalen-Mitte zum Verbandstag 2025 – 4erMannschaften bis zur  
Bezirksoberliga**

**Antrag:**

Der Verbandstag möge dem Antrag zustimmen, ab der Saison 2025/2026 oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt auch Vierermannschaftssysteme in der Bezirksoberliga im Erwachsenenbereich zuzulassen.

**Begründung:**

Im Erwachsenenbereich gibt es zum jetzigen Zeitpunkt die Möglichkeit, bis zur 2.Bezirksliga in Vierermannschaften zu spielen.

Aufgrund der bekannten Rückmeldungen ist erkennbar, dass auch in der Bezirksoberliga der Wunsch nach 4er-Mannschaften besteht. Da das Zulassen keine Verpflichtung für irgendeinen Bezirk darstellt, eine Einführung umzusetzen und mit der Einführung keine Benachteiligung in irgendeiner Form einhergeht, bitte ich um positive Abstimmung.

Die vielen Teilauspekte der Diskussion um die 4er-Mannschaften sind hinlänglich bekannt und werden daher an dieser Stelle nur beispielhaft als Schlagwörter angebracht:

- Vereinheitlichung eines Spielsystems
- Organisation der Fahrten
- Verkürzung der Spielzeit
- Stabilisierung der Klassenanzahl
- Stabilisierung der Spielstärken in den einzelnen Klassen

Mit freundlichem Gruß

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

zurückgezogen



Antrag Nr. 35

**Tischtennisbezirk  
Westfalen-Mitte**

1. Vorsitzender  
Andreas Krick  
Sammelmanns Weide 14  
59757 Arnsberg-Herdringen  
Tel.: 02932 / 94 14 54  
0175 / 418 419 6  
eMail: [andreas\\_krick@gmx.de](mailto:andreas_krick@gmx.de)

**Antrag des Tischtennisbezirks Westfalen-Mitte zum Verbandstag 2025 – 4erMannschaften bis zur  
1. Bezirksliga**

**Antrag:**

Der Verbandstag möge dem Antrag zustimmen, ab der Saison 2025/2026 oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt auch Vierermannschaftssysteme in der 1. Bezirksliga im Erwachsenenbereich zuzulassen.

**Begründung:**

Im Erwachsenenbereich gibt es zum jetzigen Zeitpunkt die Möglichkeit, bis zur 2. Bezirksliga in Vierermannschaften zu spielen.

Aufgrund der bekannten Rückmeldungen zu zahlreichen Zurückziehungen/Nichtaufstiegen aus der/in die 1. Bezirksliga ist weiterhin erkennbar, dass auch in der 1. Bezirksliga der Wunsch nach 4er-Mannschaften besteht.

Da das Zulassen keine Verpflichtung für irgendeinen Bezirk darstellt, eine Einführung umzusetzen und mit der Einführung keine Benachteiligung in irgendeiner Form einhergeht, bitte ich um positive Abstimmung.

Die vielen Teilauspekte der Diskussion um die 4er-Mannschaften sind hinlänglich bekannt und werden daher an dieser Stelle nur beispielhaft als Schlagwörter angebracht:

- Vereinheitlichung eines Spielsystems
- Organisation der Fahrten
- Verkürzung der Spielzeit
- Stabilisierung der Klassenanzahl
- Stabilisierung der Spielstärken in den einzelnen Klassen

Mit freundlichem Gruß

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

mehrheitlich angenommen (Zustimmung: 65; Gegenstimmen: 21; Enthaltungen: 8)

Abteilung Tischtennis  
Werner SC 2000 e. V.  
Südmauer 26  
59368 Werne

<https://www.wernersc.de/tischtennis/>



Westdeutscher  
Tischtennisverband  
z. Hd. Herrn Michael Keil  
Friedrich-Alfred-Allee25

47055 Duisburg  
**Antrag**

Manfred Woehl  
Friedrich-Hebbel-Str. 2a  
59368 Werne 0173/7964189  
manfred.woehl@wernersc.de

Werne, den 6.4.2025

Sehr geehrte Sportkameraden, sehr geehrter Herr Keil, sehr geehrter Herr Krick,  
ich bin erst seit wenigen Tagen Vorsitzender der TT-Abteilung des Werner SC; ich bitte daher ggf. um  
Verständnis, wenn ich nicht mit allen Formvorschriften vertraut bin.

Ein Spieler unserer 1. Herrenmannschaft, derzeit in der 1. Bezirksliga aktiv, hat mich soeben angeschrieben  
und die bei uns, aber nicht nur bei uns bereits länger diskutierte Frage nach dem Spielsystem ab der  
kommenden Saison thematisiert.

Der Antrag bezieht sich auf die mir vorliegende Fassung der WO mit dem Stand 1.1.2022. Wir, der Werner  
SC, stellen den Antrag auf Änderung bzw. Ergänzung der WO G 2.2.

**Neuer Text:**

**Die Bezirke entscheiden für ihren Zuständigkeitsbereich über die Verwendung von Spiel-  
systemen in den jeweiligen Spiel- und Altersklassen nach Maßgabe von WO G 2.1. Dabei  
ziehen sie die Voten der in den jeweils betroffenen Klassen möglichen aktiven Mannschaften  
als Basis für ihre Entscheidung heran.**

Begründung:

„und Kreise“ kann aus dem bisherigen Artikel m. E. gestrichen werden, da es keine Kreise mehr gibt.

Durch die Ergänzung der WO (G 2.2) wird Nähe der Verantwortlichen und Funktionäre zur Basis geschaf-  
fen; die Entscheidungen sind transparent und genießen große Akzeptanz bei den Aktiven, für die wir  
Funktionäre uns einsetzen.

Ergänzender Hinweis:

Mir ist zu Ohren gekommen, dass der Bezirk beim WTTV einen Antrag gestellt hat, dass in der Bezirks-  
oberliga und in der 1. Bezirksliga ab der Saison 2025/2026 auch mit Vierermannschaften nach dem  
Braunschweiger System gespielt werden darf, und weiterhin, dass dies ab der Saison 2025/2026 in den  
genannten Ligen auch so sein soll. Eine informelle, aber deswegen nicht weniger aussagekräftige Umfrage  
unter den Mannschaftsführern der Bezirksoberliga und den beiden Gruppen der 1. Bezirksliga im Bezirk  
Westfalen-Mitte sowie Mannschaftsführern der 2. Bezirksliga hat folgendes Zwischenergebnis erbracht: 12  
Mannschaften haben sich für ein Vierermannschaftssystem ausgesprochen, 25 Mannschaften für ein  
Sechsermannschaftssystem (Scheffler-System).

Ich denke, im Sinne der sportkameradschaftlichen Zusammenarbeit ist diese Information nicht ganz  
unwichtig.

Ich bitte Sie zu überlegen und zu überprüfen, ob dieser Antrag nicht geeignet wäre, den entsprechenden  
Gremien vorgelegt zu werden.

Mit sportlichen Grüßen  
gez. Manfred Woehl

**einstimmig abgelehnt** (Zustimmung: 0; Gegenstimmen: 92; Enthaltungen: 2)

## **Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2025**

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 5.4.1.1 der Durchführungsbestimmungen des WTTV wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (G 5.4.1.1)	Neue Fassung (G 5.4.1.1)
Vereinsinterne Mannschaftskämpfe müssen spätestens am 3. Spieltag einer Halbserie der jeweiligen Gruppe angesetzt und durchgeführt werden. Sieht der Spielplan mehrere Durchgänge innerhalb einer Halbserie vor, in denen jeweils jede Mannschaft einmal auf jede andere trifft, so gilt die Regelung entsprechend für jeden einzelnen Durchgang.	Vereinsinterne Mannschaftskämpfe müssen spätestens am 3. Spieltag einer Halbserie der jeweiligen Gruppe <u>vom Spielleiter</u> angesetzt <u>und durchgeführt</u> werden. Sieht der Spielplan mehrere Durchgänge innerhalb einer Halbserie vor, in denen jeweils jede Mannschaft einmal auf jede andere trifft, so gilt die Regelung entsprechend für jeden einzelnen Durchgang.

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

**Begründung:**

Leider viel zu viele Spielleiter haben es bis heute noch nicht wahrgenommen: Vereinsinterne Spiele, die sich wegen der Vergabe der Rasterzahlen zunächst am Ende des Spielplans befinden, sind vom Spielleiter neu zu terminieren. Dies findet idealerweise vor Veröffentlichung des Spielplans statt, zur Not auch danach, wenn der 3. Spieltag noch in einiger Ferne liegt. Auf gar keinen Fall darf das Spiel am unzulässigen Spieltag verbleiben und dem Verein als Aufgabe überlassen werden.

Die Durchführung dürfen wir an dieser Stelle getrost streichen, denn das Verbot der Nachverlegung findet sich sowieso in WO G 6.2.8.

gez. Werner Almesberger  
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

## **Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2025**

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt G 5.4.4 der Durchführungsbestimmungen des WTTV wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (G 5.4.4)	Neue Fassung (G 5.4.4)
Innerhalb der genannten Frist darf der Spielleiter einen Mannschaftskampf neu terminieren. Die Zustimmung einer oder beider beteiligter Mannschaften ist hierfür nicht erforderlich.	<del>Innerhalb der genannten Frist Solange ein Spielplan (ggf. auch nur für eine Halbserie) nicht als verbindlich veröffentlicht ist,</del> darf der Spielleiter einen Mannschaftskampf neu terminieren. Die Zustimmung einer oder beider beteiligter Mannschaften ist hierfür nicht erforderlich.

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Die nicht näher bestimmte Frist für Spielverlegungen in WO G 5.4.3 ist für den WTTV irrelevant, weil Spielverlegungen im Rahmen der einschlägigen Vorschriften jederzeit möglich sind. Das führt immer wieder zu der Frage, was mit dieser Frist in WO G 5.4.4 gemeint ist. Das sollten wir verbessern, indem wir uns auf die Veröffentlichung des verbindlichen Spielplans beziehen.

gez. Werner Almesberger  
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

## Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2025

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte G 6.1.10 bis G 6.1.12 und G 6.1.15 der Durchführungsbestimmungen des WTTV wie folgt zu ändern:

<b>Alte Fassung (G 6.1.10)</b>	<b>Neue Fassung (G 6.1.10)</b>
<p>Der Antrag auf Absetzung eines Mannschaftskampfes in allen Spielklassen des Verbandsgebietes (außer den BSK) kann vom zuständigen Spielleiter genehmigt werden, wenn er wie folgt begründet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ...</li> <li>• Teilnahme als Spieler oder Betreuer an einer Veranstaltung des DTTB oder anderen Turnieren, jeweils nach Nominierung oder Einladung durch den WTTV</li> <li>• ...</li> </ul>	<p>Der Antrag auf Absetzung eines Mannschaftskampfes in allen Spielklassen des Verbandsgebietes (außer den BSK) kann vom zuständigen Spielleiter genehmigt werden, wenn er wie folgt begründet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ...</li> <li>• Teilnahme als Spieler <del>oder Betreuer</del> an einer Veranstaltung des DTTB (<del>oder anderen Turnieren, jeweils</del> nach Nominierung <del>oder Einladung</del> durch den WTTV)</li> <li>• <u>Teilnahme als Betreuer bei einer Veranstaltung des DTTB (nach Beauftragung durch den WTTV)</u></li> <li>• Teilnahme als Spieler an Westdeutschen Meisterschaften, Turnieren gemäß WO A 11.1 auf Verbandsebene oder Lehrgängen des DTTB oder des WTTV</li> <li>• <u>Teilnahme als Spieler am Finalturnier des andro WTTV-Cups oder anderen Turnieren, soweit sie vom WTTV veranstaltet werden</u></li> <li>• ...</li> <li>• Wahrnehmung von Aufgaben als <del>ehrenamtliches</del> Mitglied des DTTB-Präsidiums oder <u>als ehrenamtliches Mitglied</u> eines DTTB-Ausschusses/<u>Ressorts</u></li> <li>• ...</li> </ul>
<b>Alte Fassung (G 6.1.11)</b>	<b>Neue Fassung (G 6.1.11)</b>
<p>Der Antrag auf Absetzung eines Mannschaftskampfes in den Spielklassen im Zuständigkeitsbereich der Bezirke kann vom zuständigen Spielleiter genehmigt werden, wenn er wie folgt begründet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme als Spieler an Turnieren gemäß WO A 11.1 auf Bezirksebene oder an Lehrgängen des Bezirkes</li> <li>...</li> </ul>	<p>Der Antrag auf Absetzung eines Mannschaftskampfes in den Spielklassen im Zuständigkeitsbereich der Bezirke kann vom zuständigen Spielleiter genehmigt werden, wenn er wie folgt begründet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme als Spieler an Turnieren gemäß WO A 11.1 auf Bezirksebene <del>oder an Lehrgängen des Bezirkes</del></li> <li>• <u>Teilnahme als Spieler an Sichtungs-, Qualifikationsturnieren o. ä. sowie an Lehrgängen, soweit sie vom Bezirk veranstaltet werden</u></li> <li>...</li> </ul>
<b>Alte Fassung (G 6.1.12)</b>	<b>Neue Fassung (G 6.1.12)</b>
<p>...</p> <p>Die Anmeldung zu einem Lehrgang für Trainer oder Schiedsrichter gilt als Einladung im Sinne von WO G 6.1.5 (Ausnahme: Wartelistenplätze).</p> <p>Neben den Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 gelten auch Sichtungs-, Qualifikationsturniere o. ä. als Absetzungsgrund, soweit sie vom WTTV oder einem Bezirk veranstaltet werden.</p>	<p>...</p> <p><del>Die Anmeldung zu einem Lehrgang für Trainer oder Schiedsrichter gilt als Einladung im Sinne von WO G 6.1.5 (Ausnahme: Wartelistenplätze).</del></p> <p><del>Neben den Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 gelten auch Sichtungs-, Qualifikationsturniere o. ä. als Absetzungsgrund, soweit sie vom WTTV oder einem Bezirk veranstaltet werden.</del></p>

Alte Fassung (G 6.1.15)	Neue Fassung (G 6.1.15)
<p>Die Frist von zwei Wochen nach erfolgter Qualifikation, Anmeldung, Einladung oder Nominierung beginnt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Vorrunde frühestens mit der Bekanntgabe des verbindlichen Spielplanes der betreffenden Gruppe und spätestens sieben Tage nach Ende der betreffenden Qualifikationsveranstaltung,</li> <li>• für die Rückrunde spätestens sieben Tage nach Ende der betreffenden Qualifikationsveranstaltung, jedoch nicht vor dem 16. Dezember.</li> </ul> <p>...</p>	<p>Die <u>Antrags</u>frist von zwei Wochen <u>nach erfolgter Qualifikation, Anmeldung, Einladung oder Nominierung</u> beginnt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Vorrunde frühestens mit der Bekanntgabe des verbindlichen Spielplanes der betreffenden Gruppe und spätestens sieben Tage nach Ende der betreffenden Qualifikationsveranstaltung,</li> <li>• für die Rückrunde spätestens sieben Tage nach Ende der betreffenden Qualifikationsveranstaltung, jedoch nicht vor dem 16. Dezember.</li> </ul> <p><u>Als Qualifikationsveranstaltung für die Westdeutschen Meisterschaften aller Altersgruppen gelten die Bezirksmeisterschaften laut Rahmenterminplan des WTTV.</u></p> <p><u>Bei Lehrgängen für Spieler gilt das Datum der Einladung durch den DTTB, den WTTV oder den Bezirk, bei Lehrgängen für Trainer oder Schiedsrichter das Datum der Anmeldung in click-TT (Ausnahme: Wartelistenplätze).</u></p> <p>...</p>

Der Beschluss tritt am 1.7.2025 in Kraft.

#### Begründung:

Viele Fragestellungen zu Spielabsetzungen gestalten sich weiterhin problematisch, nicht nur bei den Senioren, wo die Gemengelage gerade seit der Strukturreform ausgesprochen konflikträchtig ist. Da die Bezirke regen Gebrauch davon machen, die Wettbewerbe an einem beliebigen der beiden dafür reservierten Wochenenden austragen zu dürfen, ziehen wir die Reißleine, um in den Diskussionen um Spielabsetzungen nicht auch noch die Zeitachse vor den Bezirksmeisterschaften berücksichtigen zu müssen. Der vorgeschlagene Termin behandelt alle Spieler gleich, egal, wann ihr Turnier tatsächlich stattfand und ob sie überhaupt daran teilnehmen mussten.

Die Regelungen in G 6.1.10 müssen ein wenig aufgesplittet werden. Als Spieler qualifiziert man sich für eine Veranstaltung des DTTB, als Betreuer dort wird man beauftragt. Sinnvollerweise kann man das Finalturnier des andro WTTV-Cups und andere Turniere aus WO G 6.1.12 gleich mit auslagern.

Die Definition in WO G 6.1.12 ist in WO G 6.1.15 deutlich besser aufgehoben. Außerdem ergibt sich dadurch die Chance, auf den Begriff „Einladung“ weitgehend zu verzichten, da er von vielen Vereinen mit dem vermeintlichen Beginn der Antragsfrist verbunden wird.

gez. Werner Almesberger  
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

## Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2025

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte G 6.2.7 und G 6.2.8 der Durchführungsbestimmungen des WTTV wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (G 6.2.7)	Neue Fassung (G 6.2.7)
<p>Nachverlegungen sind nur zulässig, wenn die folgenden Bedingungen a) und b) erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Verlegung erfolgt einvernehmlich zwischen den beteiligten Mannschaften.</li> <li>b) Der Spielleiter wird spätestens am Tag vor dem Mannschaftskampf über die Verlegung und über einen von beiden Mannschaften bestätigten neuen Austragungstermin (im Rahmen von WO G 5.1.2) informiert.</li> </ul> <p>Auf die Einhaltung der in b) genannten Frist kann der Spielleiter verzichten, wenn Umstände eintreten, die die terminplangemäße Austragung des Mannschaftskampfes aller Voraussicht nach verhindern. Hierzu zählen Ereignisse gemäß WO I 5.11 („höhere Gewalt“), nicht aber Personalprobleme im weitesten Sinne.</p> <p>Nach erfolgter Antragstellung auf Nachverlegung dürfen die beteiligten Mannschaften von der Zustimmung des Spielleiters ausgehen, wenn die Vorgaben des Punktes b) eingehalten werden (insbesondere die dortige Fristsetzung), die Verlegung nicht offensichtlich weiteren Bestimmungen widerspricht (z. B. letztmöglicher Spieltag gemäß WO G 5.1.2, Spielverbot gemäß WO A 9.3 usw.) und außerdem höherrangige Regelungen (z. B. Feiertagsgesetz NRW) beachtet werden.</p>	<p><u>Einem Antrag auf</u> Nachverlegungen <u>kann</u> <u>sind</u> nur <u>dann seitens des Spielleiters zugestimmt werden</u> zulässig, wenn <u>die folgenden Bedingungen a) und b) erfüllt sind:</u></p> <p><u>a) Die Verlegung erfolgt einvernehmlich zwischen den beteiligten Mannschaften.</u></p> <p><u>b) der Antrag</u> einen von beiden <u>Vereinen Mannschaften</u> bestätigten neuen Austragungstermin (im Rahmen von WO G 5.1.2) <u>enthält</u> und <u>den</u> Spielleiter <u>wird</u> spätestens am Tag vor dem <u>bisher geplanten Austragungstermin</u> <u>Mannschaftskampf über die Verlegung und über</u> <u>informiert erreicht.</u></p> <p>Auf die Einhaltung der <u>in b)</u> genannten Frist kann der Spielleiter verzichten, wenn Umstände eintreten, die die terminplangemäße Austragung des Mannschaftskampfes aller Voraussicht nach verhindern. Hierzu zählen Ereignisse gemäß WO I 5.11 („höhere Gewalt“), nicht aber Personalprobleme im weitesten Sinne.</p> <p>Nach erfolgter Antragstellung auf Nachverlegung dürfen die beteiligten Mannschaften von der Zustimmung des Spielleiters ausgehen, wenn die <u>Antragstellung fristgemäß erfolgte, Vorgaben des Punktes b) eingehalten werden (insbesondere die dortige Fristsetzung), die Verlegung</u> nicht offensichtlich weiteren Bestimmungen widerspricht (z. B. letztmöglicher Spieltag gemäß WO G 5.1.2, Spielverbot gemäß WO A 9.3 usw.) und außerdem höherrangige Regelungen (z. B. Feiertagsgesetz NRW) beachtet werden.</p>
Alte Fassung (G 6.2.8)	Neue Fassung (G 6.2.8)
<p>...</p> <p>Bei Nachverlegungen ohne rechtzeitige und vollständige Information an den Spielleiter im Sinne von WO G 6.2.7 b) wird der Mannschaftskampf für beide Mannschaften als nicht angetreten gewertet.</p>	<p>...</p> <p><u>Bei Nachverlegungen ohne rechtzeitige und vollständige Information an den Spielleiter im Sinne von WO G 6.2.7 b) wird der Mannschaftskampf für beide Mannschaften als nicht angetreten gewertet.</u></p>

Der Beschluss tritt am 1.7.2025 in Kraft.

### Begründung:

Wir können die Regelung in G 6.2.7 inhaltlich straffen und dabei auch klarstellen, dass die Terminvereinbarung zweier Mannschaften nicht einer Verlegung entspricht, sondern Antragscharakter hat.

Der Satz in G 6.2.8 ist überflüssig, weil er voraussetzt, dass der Mannschaftskampf (ohne Zustimmung des Spielleiters) nicht am veröffentlichten Termin stattgefunden hat. In diesem Fall reden wir sowieso über ein Nichtanitreten beider Mannschaften.

gez. Werner Almesberger  
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 90; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 4)

## **Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2025**

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt H 2.1.8.1 den Durchführungsbestimmungen des WTTV wie folgt hinzuzufügen:

Alte Fassung (H 2.1.8.1)	Neue Fassung (H 2.1.8.1)
–	<u>Die Genehmigung einer veröffentlichten Mannschaftsmeldung steht solange unter Vorbehalt, bis alle Mannschaften derselben Meldung des betreffenden Vereins in den BSK genehmigt und veröffentlicht sind.</u>

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

**Begründung:**

Die in den letzten Jahren teilweise mehrfach geänderten Vorschriften zu Spiel- und Einsatzberechtigungen in den Bundesspielklassen öffnen im Sommer ein problematisches Zeitfenster, das von der üblicherweise frühzeitigen Bearbeitung der Meldungen im WTTV bis zum 10.7. (Schlusstermin der Meldung in den BSK) reicht. Zu diesem Zeitpunkt ist die Einspruchsfrist auf Verbandsebene längst abgelaufen, was zu höchst unerwünschten Konfliktfällen führen kann.

gez. Werner Almesberger  
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

## **Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2025**

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt H 2.3.1 der Durchführungsbestimmungen des WTTV wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (H 2.3.1)	Neue Fassung (H 2.3.1)
<p>Spieler des D-Kaders (oder höher) im Sinne von WO H 2.3 sind alle Spieler, die alljährlich im Mai (maßgebend für die Meldung zur Vorrunde) bzw. im November (maßgebend für die Meldung zur Rückrunde) vom Ausschuss für Jugendsport in einer Liste veröffentlicht werden. Die Grundsätze zur Ermittlung dieser Liste sind in den Durchführungsbestimmungen für den Nachwuchs-Einzelspielbetrieb festzulegen.</p>	<p>Spieler des <b>D-Kaders Landeskaders (oder höher)</b> im Sinne von WO H 2.3 sind alle Spieler, die alljährlich im Mai (maßgebend für die Meldung zur Vorrunde) bzw. im November (maßgebend für die Meldung zur Rückrunde) vom Ausschuss für Jugendsport in einer Liste veröffentlicht werden. Die Grundsätze zur Ermittlung dieser Liste sind in den Durchführungsbestimmungen für den Nachwuchs-Einzelspielbetrieb festzulegen.</p>

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Die Begrifflichkeit in WO H 2.3 wurde anlässlich des DTTB-Bundestages im Dezember 2024 geändert. Da sollten wir nachziehen. Eine inhaltliche Änderung ist das nicht.

gez. Werner Almesberger  
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

## **Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2025**

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt I 1.1.7 der Durchführungsbestimmungen des WTTV wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (I 1.1.7)	Neue Fassung (I 1.1.7)
Für jeden Tisch muss ein vollständig umrandeter Spielraum in der erforderlichen Mindestgröße gemäß WO I 1.1.3 und I 1.1.6 zur Verfügung stehen. An Hallenwänden, die den Spielraum abgrenzen, müssen keine Umrundungen stehen.	Für jeden Tisch muss ein vollständig umrandeter Spielraum in der erforderlichen Mindestgröße gemäß WO I 1.1.3 und I 1.1.6 zur Verfügung stehen. <b>An Hallenwänden, die den Spielraum abgrenzen, müssen keine Umrundungen stehen.</b>

Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Begründung:

Nachdem der DTTB unsere Vorschrift bezüglich der Abgrenzung des Spielraums durch Hallenwände übernommen hat, können wir unsere Regelung streichen.

gez. Werner Almesberger  
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

## Antrag des Ausschusses für Schiedsrichter an den Verbandstag 2025

Der Verbandstag möge zustimmen, den Punkt I 3.4.3 der Durchführungsbestimmungen des WTTV wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (I 3.4.3)	Neue Fassung (I 3.4.3)
<p>Die Kosten pro eingesetztem OSR/SR (25,00 Euro zzgl. Fahrtkosten gemäß § 49 der Satzung des WTTV) trägt der antragstellende Verein.</p> <p>Soweit Verbandsaufsichten durch den WTTV oder den für den Heimverein zuständigen Bezirk veranlasst werden, gehen die vorgenannten Kosten zu Lasten des WTTV (bei Mannschaftskämpfen auf Verbandsebene) oder des Bezirks (bei Mannschaftskämpfen auf Bezirksebene).</p>	<p>Die Kosten pro eingesetztem OSR/SR (<u>30,00</u> Euro zzgl. Fahrtkosten gemäß § 49 der Satzung des WTTV) trägt der antragstellende Verein.</p> <p>Soweit Verbandsaufsichten durch den WTTV oder den für den Heimverein zuständigen Bezirk veranlasst werden, gehen die vorgenannten Kosten zu Lasten des WTTV (bei Mannschaftskämpfen auf Verbandsebene) oder des Bezirks (bei Mannschaftskämpfen auf Bezirksebene).</p>

Der Beschluss tritt am **1.7.2026** in Kraft.

Begründung:

Verbandsaufsichten (OSR Einsätze in Spielklassen auf Bezirks- und Verbandsebene) dienen unter anderem dazu, Kenntnisse über die Internationalen TT-Regeln sowie über die anderen geltenden Ordnungen und Bestimmungen in die Vereine zu tragen und somit für mehr Fairness im Sport zu sorgen. Außerdem ist mit der Strukturreform in einigen Bezirken die Situation entstanden, dass Schiedsrichter/innen keine Einsatzmöglichkeiten mehr im Ligabetrieb haben. D. h., Verbandsaufsichten sind in diesen Bezirken die einzige Möglichkeit, dass Schiedsrichter/innen in unmittelbarer Nähe ihres Wohnortes ihr Ehrenamt ausüben können.

Die Landesverbände haben auf dem Bundestag im Dezember 2024 einer Erhöhung der Aufwandsentschädigung in Regional- und Oberliga ab dem 1.7.2026 auf 30,00 Euro zugestimmt. Da die Durchführung von Verbandsaufsichten mit der Tätigkeit als Oberschiedsrichter/in in der Oberliga als unterste Bundesspielklasse sowohl in der Aufgabe als auch im zeitlichen Umfang vergleichbar ist, soll die Höhe der Aufwandsentschädigung mit diesem Antrag sowohl auf Verbands- als auch auf Bezirksebene angeglichen werden.

In der Praxis ordnen Spielleiter/innen oder die Zuständigen in der Schiedsrichterorganisation (Bezirk oder Verband) Verbandsaufsichten an, so dass Vereine von diesem Antrag de facto nicht betroffen sind. In der Spielzeit 24/25 sind auf Verbandsebene rund 40 Verbandsaufsichten durchgeführt worden. Folglich würden Mehrkosten in Höhe von rund 200 Euro pro Spielzeit entstehen; in Relation zum Gesamttat ein verschwindend geringer Anteil. Außerdem sei an dieser Stelle hingewiesen, dass mit der Verkleinerung der Bezirke die Fahrtkosten grundsätzlich deutlich reduziert wurden.

gez. Uwe Weng

Vorsitzender des Ausschusses für Schiedsrichter

Duisburg, im März 2025

**mehrheitlich abgelehnt** (Zustimmung: 30; Gegenstimmen: 44; Enthaltungen: 12)

## Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2025

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte I 5.3.4.1, I 5.3.4.2, I 5.3.6, I 5.13.2 und A 20.1.10 der Durchführungsbestimmungen des WTTV wie folgt zu ändern:

<b>Alte Fassung (I 5.3.4.1)</b>	<b>Neue Fassung (I 5.3.4.1)</b>
Die jeweilige Heimmannschaft entscheidet darüber, ob der digitale Spielbericht bei einem Mannschaftskampf verwendet wird. ...	Die jeweilige Heimmannschaft entscheidet darüber, ob der digitale Spielbericht ( <u>nuScore</u> ) bei einem Mannschaftskampf verwendet wird. ...
<b>Alte Fassung (I 5.3.4.2)</b>	<b>Neue Fassung (I 5.3.4.2)</b>
Bei Verwendung des digitalen Spielberichts sind beide Mannschaften verpflichtet, den Spiel-PIN in das Formular einzutragen, falls der Gegner von seinem Recht Gebrauch machen will, die Doppel 2 und 3 zu tauschen (WO E 5.2 Abs. 2) oder die Einzelaufstellung zu ändern bzw. zu ergänzen (WO E 4.2). Die Weigerung gilt als Verstoß gegen die genannten Vorschriften.	Bei Verwendung <u>des digitalen Spielberichts von nuScore</u> sind beide Mannschaftsführer verpflichtet, den Spiel-PIN in das Formular einzutragen, falls der Gegner von seinem Recht Gebrauch machen will, die Doppel 2 und 3 zu tauschen (WO E 5.2 Abs. 2) oder die Einzelaufstellung zu ändern bzw. zu ergänzen (WO E 4.2). Die Weigerung gilt als Verstoß gegen die genannten Vorschriften.
<b>Alte Fassung (I 5.3.6)</b>	<b>Neue Fassung (I 5.3.6)</b>
Auf dem Spielbericht sind zusätzlich einzutragen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angaben zur Einheitlichkeit der Trikots bei der Heimmannschaft</li> <li>• Angaben zur Einheitlichkeit der Trikots bei der Gastmannschaft</li> <li>• Angaben zu Spielfeldumrandungen</li> <li>• Angaben zu Zählgeräten</li> </ul>	Auf dem Spielbericht sind zusätzlich einzutragen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angaben zur Einheitlichkeit der Trikots bei der Heimmannschaft</li> <li>• Angaben zur Einheitlichkeit der Trikots bei der Gastmannschaft</li> <li>• Angaben zu Spielfeldumrandungen</li> <li>• Angaben zu Zählgeräten</li> <li>• <u>die Namen der Mannschaftsführer</u>  <u>Beide Mannschaftsführer sind verantwortlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben. Einwände sind im Bemerkungsfeld einzutragen.</u></li> </ul>
<b>Alte Fassung (I 5.13.2)</b>	<b>Neue Fassung (I 5.13.2)</b>
... Die Pflicht zur rechtzeitigen Ergebnismeldung bleibt auch dann erhalten, wenn technische Umstände einen Zugriff auf click-TT verhindern. Die zuständigen Stellen veröffentlichen zusätzliche Übermittlungswege (z. B. E-Mail-Anschriften, Mobilfunknummern usw.), welche in diesen Fällen zu nutzen sind.	... Die Pflicht zur rechtzeitigen Ergebnismeldung bleibt auch dann erhalten, wenn technische Umstände einen Zugriff auf click-TT <u>oder nuScore</u> verhindern. Die zuständigen Stellen veröffentlichen zusätzliche Übermittlungswege (z. B. E-Mail-Anschriften, <u>Mobilfunk Ruf</u> nummern usw.), welche in diesen Fällen zu nutzen sind.
<b>Alte Fassung (A 20.1.9)</b>	<b>Neue Fassung (A 20.1.9)</b>
Verstoß gegen WO I 5.3, I 5.3.6 Spielbeginn, Spielende, Angaben zu Trikots, Zählgeräten oder Umrandungen fehlen auf dem Spielbericht	Verstoß gegen WO <u>I 5.1</u> , I 5.3, I 5.3.6 <u>Fehlende Angabe des Mannschaftsführers</u> <u>Fehlende Unterschrift unter dem Papier-Spielbericht bzw. fehlender Spiel-PIN auf der Abschlussseite von nuScore</u> <u>Fehlende Angaben zu</u> Spielbeginn, Spielende, <u>Angaben zu</u> Trikots, Zählgeräten oder Umrandungen <u>fehlen auf dem Spielbericht</u>

Der Beschluss tritt am 1.7.2025 in Kraft.

Begründung:

Nachdem die Mannschaftsführer in nuScore automatisch abgefragt werden, erweitern wir die Forderung von WO I 5.1 nach namentlicher Nennung nun auf den Papier-Spielbericht.

Die (warum auch immer) fehlende Unterschrift unter dem Papier-Spielbericht war früher kein Problem, so lange sich der Mannschaftskampf nicht zum Konfliktfall entwickelte. Bei Verwendung von nuScore sieht die Sache anders aus: Eine fehlende Unterschrift (Spiel-PIN) verhindert den ordnungsgemäßen Upload.

gez. Werner Almesberger  
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 94; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 0)

## Antrag des Ausschusses für Erwachsenensport an den Verbandstag 2025

Der Verbandstag möge zustimmen, die Punkte K 10.3 und K 10.4 der Durchführungsbestimmungen des WTTV wie folgt zu ändern:

Alte Fassung (K 10.3)	Neue Fassung (K 10.3)
Spielabsetzungen und -verlegungen sind unter Beachtung von WO G 6.1 und G 6.2 nur dann zulässig, wenn sie den geplanten Ablauf der Spielrunden und die Chancengleichheit aller übrigen noch im Wettbewerb befindlichen Mannschaften nicht beeinträchtigen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Spielleiter.	Spielabsetzungen <del>und verlegungen</del> sind unter Beachtung von WO G 6.1 <del>und G 6.2 nur dann</del> zulässig, <u>wobei</u> der betreffende Spieler schon in mindestens einer vorher ausgetragenen Spielrunde in dieser Pokalmannschaft mitgewirkt haben muss. <del>wenn sie den geplanten Ablauf der Spielrunden und die Chancengleichheit aller übrigen noch im Wettbewerb befindlichen Mannschaften nicht beeinträchtigen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Spielleiter.</del>
Für Spielabsetzungen gilt zusätzlich, dass der betreffende Spieler schon in mindestens einer vorher ausgetragenen Spielrunde in dieser Mannschaft mitgewirkt haben muss.	<del>Für Spielabsetzungen gilt zusätzlich, dass der betreffende Spieler schon in mindestens einer vorher ausgetragenen Spielrunde in dieser Mannschaft mitgewirkt haben muss.</del>
Alte Fassung (K 10.4)	Neue Fassung (K 10.4)
	<u>Spielverlegungen sind unter Beachtung von WO G 6.2 zulässig.</u> <u>Vorverlegungen im Einvernehmen der beteiligten Mannschaften bedürfen keiner Genehmigung durch den Spielleiter, wenn für die Durchführung des Pokalspiels ein spätester Austragungstermin veröffentlicht wurde.</u> <i>Aus dem bisherigem Punkt K 10.4 wird K 10.5.</i>

Der Beschluss tritt am 1.7.2025 in Kraft.

### Begründung:

Die gelebte Praxis zu Spielverlegungen im Pokalspielbetrieb und die bisherigen Regelungen dazu passen nicht gut zueinander. Das wird besonders deutlich bei dem üblichen sog. letzten Austragungstermin. Mit dieser Begrifflichkeit akzeptiert man stillschweigend jeden Termin davor, legt aber den betroffenen Vereinen mit dem click-TT-Antrag auf Spielverlegung und der erforderlichen Genehmigung durch den Spielleiter ein paar Steine in den Weg.

Wir haben für diesen Vorschlag schon deutschlandweit in click-TT vorgearbeitet: Der Antrag auf Vorverlegung eines Pokalspieles ist zwar immer noch erforderlich (u. a. zwingend notwendig für den digitalen Spielbericht und natürlich für die Zustimmung der gegnerischen Mannschaft), bedarf aber keiner Genehmigung mehr. Das beschleunigt den Vorgang erheblich.

gez. Werner Almesberger  
Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport

Duisburg, im März 2025

**einstimmig angenommen** (Zustimmung: 92; Gegenstimmen: 0; Enthaltungen: 2)